

Technischer Umweltschutz
- Regionaldezernat Südwest -
Breitenburger Str. 25
25524 Itzehoe
als Genehmigungsbehörde
LLUR 778/7719-G10/2018/065

Itzehoe, den 30.04.2020

Genehmigungsbescheid

vom 30.04.2020

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG

für die Errichtung und den Betrieb einer
Windkraftanlage

der Firma

Windpark Kattrepel-Nord Planungs GbR

Bundesstraße 2

25724 Neufeld

Gegenstand der Genehmigung:

WKA 7 G10/2018/065

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-115 E1 mit einer Leistung von 3,0 MW, einer Nabenhöhe von 149,1 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Gesamthöhe von 206,93 m in der Gemeinde 25724 Neufeld, Gemarkung Auenbüttel (3005), Flur 4, Flurstück 32/4, mit der ETRS89/UTM-Koordinate: Rechts: 32 504 896; Hoch: 59 75 288.

Inhaltsverzeichnis

	Titelseite.....	1
	Inhaltsverzeichnis.....	2
	Genehmigung.....	3
A	Entscheidung	4
I	Genehmigung.....	4
II	Verwaltungskosten.....	6
III	Nebenbestimmungen	6
	1. Bedingungen.....	6
	2. Auflagen	7
IV	Hinweise	20
B	Begründung.....	27
I	Sachverhalt / Verfahren	27
	1. Antrag nach § 4 BImSchG	28
	2. Genehmigungsverfahren	28
	3. Behandlung der Einwendungen.....	32
II	Sachprüfung.....	45
	1. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	45
	2. Genehmigungsvoraussetzungen	51
	3. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen	62
	4. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG	62
III	Ergebnis	66
C	Rechtsgrundlagen	66
D	Rechtsbehelfsbelehrung	70

Technischer Umweltschutz
- Regionaldezernat Südwest -
Breitenburger Str. 25
25524 Itzehoe
als Genehmigungsbehörde
LLUR 778/7719-G10/2018/065

Itzehoe, den 30.04.2020

Genehmigung

Der Firma
Windpark Kattrepel-Nord Planungs GbR
Bundesstraße 2
25724 Neufeld

wird auf den Antrag vom 17.10.2018, Unterlagen letztmalig ergänzt am 10.12.2019, gemäß § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG –

in Verbindung mit

Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV –

die nachstehende Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in

25724 Neufeld, Gemarkung: Auenbüttel (3005), Flur: 4, Flurstück(e): 32/4

mit der ETRS89/UTM-Koordinate:

Rechts: 32 504 896;

Hoch: 59 75 288

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und A III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage WKA 7 G10/2018/065 des Typs Enercon E-115 E1 mit einer Leistung von 3,0 MW, einer Nabenhöhe von 149,1 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Gesamthöhe von 206,93 m in der Gemeinde 25724 Neufeld, Gemarkung Auenbüttel (3005), Flur 4, Flurstück 32/4, mit der ETRS89/UTM-Koordinate: Rechts: 32 504 896; Hoch: 59 75 288.

Diese Genehmigung umfasst folgende bauliche Maßnahmen:

- Errichtung einer WKA mit Fundament,
- Kranstellfläche und
- Zuwegung auf den Betriebsgrundstücken.

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Anderes ergibt.

2. Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

- 2.1 Unter Zugrundelegung des Immissionsrichtwerts (IRW) von 45 dB(A) an den maßgeblichen Immissionspunkten IP 1 bis IP 14 im Außenbereich, die in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurden (Schallimmissionsprognose Bericht 359416gbd03), darf die Windkraftanlage (WKA 7) des Herstellers Enercon Typ E115 nachts maximal im leistungsoptimierten Betriebsmodus 100,5 dB(A) und mit einer Leistung von maximal 2200 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 10,5 U/min betrieben werden.

Hierbei darf die o. g. Windkraftanlage folgende Oktavschalleistungspegel $L_{WA, Okt}$ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

f [Hz]	31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA, Okt}$ [dB(A)]	73,3	83,7	89,8	94,5	96,7	95,0	91,7	83,3	63,0

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein maximal zulässiger L_{WA} von 101,3 dB(A). Dieser Summenpegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA, Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

- 2.2 Werden bei der Abnahmemessung nach Auflage Nr. 2.2.1 eine Überschreitung in einer oder mehreren der festgesetzten Oktavschalleistungspegel $L_{WA, Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage Nr. 2.2.3 nachzuweisen, dass die prognostizierten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschalleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben,

zulässig.

- 2.3 Bis zur Abnahmemessung ist die Anlage nachts in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr zur Berücksichtigung des Sicherheitszuschlags von +3 dB(A) nur im leistungsoptimierten Betriebsmodus 96,5 dB(A) mit einer Nennleistung von 1.600 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 9,4 U/min zu betreiben. Dies entspricht einem Schallleistungspegel (LWA) von maximal 96,5 dB(A).

Die *Nachtabstaltung/erheblich schallreduzierte Betriebsweise* kann entfallen,

- wenn entweder unter Berücksichtigung eines mittleren Oktavschallleistungsspektrums mindestens dreier Emissionsmessungen dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise nachgewiesen ist

oder

- die gemessenen Oktavschallleistungspegel durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung) belegen,

dass die entsprechend Auflage Nr. 2.2.3 berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,o,Okt}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

- 2.4 Die unter A I 2.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ gelten auch bei nächtlichen Abschaltungen der Windkraftanlage durch den Netzbetreiber (EisMan-Abschaltung).
- 2.5 Während der EisMan-Abschaltung ist der Rotor der Windkraftanlage zur Nachtzeit stillzusetzen. Die Stillsetzung des Rotors entfällt, wenn mit der Abnahmemessung nach Auflage 2.2.1. nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage Nr. 2.2.3 berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.
- 2.6 Um Konflikte mit der lokalen Fledermauspopulation aufgrund des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 BNatschG zu vermeiden, unterliegt die Windkraftanlage folgenden Betriebsbeschränkungen:
- Die Windkraftanlage ist im Zeitraum vom 10.5. bis 30.9. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei den folgenden Witterungsbedingungen abzuschalten:
- Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6 m/s,
 - Lufttemperatur höher 10°C und Niederschlagsfreiheit.

- 2.7 Um Konflikte mit der migrierenden Fledermauspopulation aufgrund des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 BNatschG zu vermeiden, unterliegt die Windkraftanlage folgenden Betriebsbeschränkungen:

Die Windkraftanlage ist im Zeitraum von 10.07. bis 30.09. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen abzuschalten (gemessen als 10-Minuten-Mittelwerte):

- Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6 m/s,
- Lufttemperatur höher 10°C und Niederschlagsfreiheit.

II Verwaltungskosten

Die Erteilung dieser Genehmigung ist kostenpflichtig. Über die Höhe der Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

III Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

Gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG wird diese Genehmigung unter folgenden/r Bedingungen erteilt:

- 1.1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 01.05.2022 mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.

Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht bis zum 01.05.2023 der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird.

Diese Fristen können vor Ablauf auf Antrag verlängert werden.

- 1.2. Die Genehmigung darf erst ausgenutzt werden,

- wenn die vorgelegte Rückbauverpflichtungserklärung im Hinblick auf alle das Vorhaben umfassenden ober- und unterirdischen Anlagenteile (auch Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen und sonstige versiegelte Flächen konkretisiert wird und
- wenn der Rückbau nach dauerhafter Betriebsaufgabe durch eine entsprechende Eintragung in das Baulastenverzeichnis des Kreises Dithmarschen gesichert ist und die Sicherung der Abbruchkosten in Höhe von 252.000,00 € nachgewiesen ist.

Bei der Auswahl der Sicherungsart ist insbesondere die Konkursfestigkeit des Sicherungsmittels zu gewährleisten.

- 1.3. Zum Nachweis der Sicherung der Abstände gem. § 6 LBO ist dem LLUR, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, die Vereinigungsbaulast für die Gemarkung Auenbüttel (3005), Flur 4, Flurstücke 32/4 und 33/2, sowie Abstandsbaulasten zulasten des Flurstückes 36/1 der Flur 1 und der Flurstücke 41 und 67/2 der Flur 4 bis zum Baubeginn vorzulegen.

2. Auflagen

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

Allgemeines

- 2.1.1. Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen ist, sofern die Betriebsstätte personell besetzt ist, an der Betriebsstätte bereitzuhalten und den Genehmigungs-/Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.2. Folgende Sachverhalte sind dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unverzüglich schriftlich mitzuteilen:
 - der Baubeginn der Anlage (Meld 1),
 - die Fertigstellung der Anlage (Meld 2),
 - der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage (Meld 3),
 - Änderungen an der Rechtsform der Betreiberin (Meld 4),
 - ein Wechsel der Anlagenbetreiberin (Meld 4).
 - der Rückbau der Anlage (Meld 6).
 - Für diese Mitteilungen sind die dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden.

Für diese Mitteilungen sind die dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden.

- 2.1.3. Die beigefügten Formblätter Meld 1, Meld 2, Meld 3 und Meld 4 sind jeweils nach dem Baubeginn, nach der Fertigstellung, nach der Inbetriebnahme und nach jedem Betreiberwechsel unverzüglich ausgefüllt dem LLUR, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, zuzusenden.
- 2.1.4. Die Betreiberin hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde sowie den örtlich zuständigen Behörden (Ordnungsamt und ggf. Feuerwehr) unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Windkraftanlage mit erheblichen Auswirkungen wie z.B. Brand oder Umsturz der Anlage bzw. Verlust einzelner oder mehrere Rotorblätter, Ausfall von Sicherheitseinrichtungen wie z. B. der Eisabwurfautomatik mitzuteilen.
- 2.1.5. Spätestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Baubeginn sind dem LLUR, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, mit der Mitteilung Meld 1 über den Baubeginn der Windkraftanlage die ergänzte Rückbauverpflichtungserklärung und die Absicherung des Rückbaus sowie ggf. geänderte oder ergänzte Unterlagen zur Gründung vorzulegen.
- 2.1.6. Spätestens mit der Mitteilung Meld 3 über die Inbetriebnahme, ist dem LLUR, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, eine Bescheinigung über die amtlichen Einmessungen mit folgenden Daten:
 - den eingemessenen ETRS89/UTM - Koordinaten,

- der Höhe über Grund und
- der Gesamthöhe über NN,

vorzulegen.

2.1.7. Spätestens mit der Mitteilung über die beabsichtigte Betriebseinstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist dem LLUR, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe,

- der voraussichtliche Zeitraum und der Umfang des Rückbaus der Anlage, der Fundamente und Gründungen, der sonstigen zur Anlage gehörigen Versorgungs- und Stromleitungen und sonstigen Teile wie z. B. externe Transformatoren sowie der Kranaufstell- und Verkehrsflächen,
- der Verbleib der hierbei anfallenden Abfälle inklusive der Mengen und Abfallschlüssel entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) sowie ggf.
- der Verbleib der Anlage oder von Anlagenkomponenten

mitzuteilen.

2.2. Immissionsschutz

Auflagen zum Lärm:

2.2.1. Innerhalb eines Jahres nach der Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde der Messbericht über die Schallemissionsmessung und Auswertung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1), Fördergesellschaft für Windenergie und andere Erneuerbare Energien e.V. von einer gem. § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle vorzulegen.

Die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der Genehmigungsbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei der Abnahmemessung ist der Betriebszustand so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Dies ist in der Regel der Bereich, der durch die TR1 abgedeckt ist.

Die Gesamtunsicherheit bei der Abnahmemessung soll bis zu einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s in 10 m Höhe oder bei bis zu 95 % der Nennleistung $\pm 1,0$ dB(A) nicht überschreiten. Zur Ermittlung von Auffälligkeiten, wie beispielsweise Tonhaltigkeit, ist der gesamte Windgeschwindigkeitsbereich als Beurteilungsbereich heranzuziehen.

2.2.2. Die unter Auflage 2.2.1 genannte Abnahmemessung muss auch die Betriebszustände während der Abschaltung durch den Netzbetreiber (EisMan-Abschaltung) [so genannter Trudelbetrieb] umfassen. [Gilt für den Regelfall, dass der Rotor während der EisMan-Abschaltung nicht stillsteht. Ggf. werden vom Hersteller auch unterschiedliche Drehzahlen während der EisMan-Abschaltung angeboten. Es sind dann alle zu messen.]

2.2.3. Sofern eine Überschreitung in einer oder mehreren der unter Inhaltsbestimmung Nr. 2.1. festgesetzten Oktavschalleistungspegel $L_{WA,Okt}$ festgestellt wurde, ist eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Bei dieser Neuberechnung ist die obere Vertrauensbereichsgrenze mit einem Vertrauensniveau von 90 %, mit einer Messunsicherheit von $\sigma_R = 0,5$ dB und einer Unsicherheit des Prognosemodells von $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB durch einen Zuschlag von insgesamt $1,43$ dB $= (1,28 \sqrt{\sigma_{prog}^2 + \sigma_R^2})$ zu berücksichtigen.

Dabei ist der Nachweis zu führen, dass die Teilimmissionspegel aus der o. g. Neuberechnung nicht größer sind als die prognostizierten Teilimmissionspegel dieser Anlage des Schallgutachtens, welches zur Antragstellung vorgelegt wurde und Bestandteil der Genehmigung ist.

2.2.4. Die Emission darf keine relevante Tonhaltigkeit aufweisen. Falls im Rahmen der emissionsseitigen Abnahmemessung eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) festgestellt wird, ist im Rahmen einer immissionsseitigen Abnahmemessung deren Immissionsrelevanz zu untersuchen. Dabei muss die Messung nur in dem Windgeschwindigkeits-/Leistungs-/Drehzahlbereich erfolgen, bei dem emissionsseitig die Tonhaltigkeit festgestellt wurde.

2.2.5. Werden besondere Geräusche festgestellt, die durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Sollten diese Geräusche tonhaltig oder impulshaltig sein, ist die WKA bis zur Reparatur nachts in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr abzuschalten.

2.2.6. Die WKA ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Anhaltswerte des Beiblattes 1 zu DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ innerhalb des nächstgelegenen Gebäudes in dem am stärksten betroffenen Aufenthaltsraum, der Wohnzwecken dient oder eine vergleichbare Schutzwürdigkeit besitzt, bei geschlossenen Fenstern und Türen nicht überschritten werden.

Auf Anforderung der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz ist der messtechnische Nachweis der Nichtüberschreitung durch eine gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle für die Ermittlung von Geräuschen zu erbringen, die nicht im Rahmen der Antragstellung tätig war. Der Messbericht ist der Überwachungsbehörde spätestens drei Monate nach Anforderung vorzulegen. Die Festlegung der Messorte sowie die Messbedingungen haben in Absprache mit der Überwachungsbehörde zu erfolgen. Die Kosten hat der Betreiber zu tragen.

Auflagen zum Schattenwurf:

2.2.7. Da es laut der Schattenwurf-Prognose vom 24.10.2018 zu unzulässigen Schlag- schattenimmissionen kommen kann („worst-case“ Fall), ist die WKA mit technischen Abschaltvorrichtungen so auszurüsten, dass bei Sonnenschein (mindestens 120 W/m² - Lichtstrom pro Flächeneinheit -), z.B. durch zwangsweisen Stillstand, sichergestellt wird, dass Bewohner an den in der Prognose aufgeführten

Immissionsorten nicht länger als 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Kalenderjahr (12 Monate) (worst-case) durch periodischen Schattenwurf beaufschlagt werden.

Das entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr. Diese zeitlichen Beschränkungen gelten für alle Immissionsorte, die durch oben genannte WKA beaufschlagt werden.

Die Betreiberin hat dem LLUR, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, vor der Inbetriebnahme schriftlich nachzuweisen, dass die technischen Abschalteneinrichtungen funktionsfähig sind.

2.2.8. Auflage zu Turbulenzen:

Die beantragte WKA G10/2018/065 (WKA 7 des Gutachtens) ist, bezogen auf eine Anströmrichtung von 0° = Anströmung aus Nord

- im Windgeschwindigkeitsbereich von 10,7 – 14,1 m/s
im Anströmsektor von $311,9^\circ$ bis $354,6^\circ$ mit einem Blattwinkel von 11° ,
sowie
- im Windgeschwindigkeitsbereich von 11,5 – 13,9 m/s
im Anströmsektor von $274,5^\circ$ bis $301,3^\circ$ mit einem Blattwinkel von 16°

abzuregeln.

Auflagen zur Protokollierung der Betriebsweise:

- 2.2.9. Die Betriebszustände der WKA sind zu protokollieren. Im Protokoll sind die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, die Drehzahl, der Energieertrag und die Lichtstärke in W/m^2 , jeweils in Abhängigkeit zur Uhrzeit, zu erfassen. Die Daten sind mit den gleichen Mittelungszeiträumen anzugeben, die auch für die Leistungskurve verwendet wurden.

Wenn beispielsweise der Leistungsertrag mit 10-Minutenmittelwerten in die Leistungskurve eingeht, dann soll auch das Protokoll 10-Minutenmittelwerte angeben. Die Protokolle sind mindestens zwölf Monate durch den Betreiber vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

Die die Abschaltungen auslösenden meteorologischen und technischen Daten (wie zum Beispiel Windrichtung und Geschwindigkeit, elektrische Leistung oder die Lichtstärke) sowie die Abschaltungen bzw. eine Leistungsreduzierung der Anlage sind für die gesamte Betriebsdauer der Anlage einschließlich sonstiger Stillstandszeiten zu protokollieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

- 2.2.10. Sollte nur der Hersteller der WKA durch eine Fernüberwachung in der Lage sein, Daten über die Betriebsweise der WKA abzufragen, so hat der Genehmigungsinhaber sicherzustellen, dass der Überwachungsbehörde auf Anforderung die erforderlichen Daten durch den Hersteller mitgeteilt werden. Es sind alle jene Daten, Parameter und Einstellungen zur Betriebsweise der WKA anzugeben, die für die

Beurteilung der sich aus den oben angegebenen Auflagen ergebenden Leistungsreduzierungen bzw. Abschaltungen notwendig sind.

2.3. Baurecht

- 2.3.1. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn das Bodengutachten vorliegt, der beauftragte Prüferingenieur den Baubeginn zulässt und die Plausibilität des Bodengutachtens bestätigt. Erschließungsmaßnahmen (insbesondere Wegebaumaßnahmen) können vorher durchgeführt werden.

Sofern durch besondere Umstände weitere Nachweise zu erbringen sind, müssen diese geprüft und genehmigt sein, bevor mit den hierdurch betroffenen Bauarbeiten begonnen wird.

- 2.3.2. Die Kontrolle konstruktiver Bauteile, insbesondere der Stahl- und Stahlbetonkonstruktionen, ist mindestens zwei Arbeitstage vorher beim Prüferingenieur zu beantragen. Erst nach Abnahme der jeweiligen Teile durch den Prüferingenieur können die Rohbauarbeiten fortgesetzt werden.

Der Überwachungsbericht (Abnahmebericht) des Prüferingenieurs ist dem Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung des Kreises Dithmarschen, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

- 2.3.3. Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit für sicherheitstechnische Ausrüstungen ist mindestens für die

- Blitzschutzanlage,
- elektrischen Betriebsmittel,

und soweit vorhanden für

- Anlagen zur Brandfrüherkennung inklusive Schnittstellen zu Löschanlagen und weiteren technischen Ausrüstungen der baulichen Anlage, sowie
- Ersatzstromanlagen,

vor der Inbetriebnahme der Windkraftanlage durch Vorlage der mängelfreien Fachunternehmererklärungen in Kopie bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen nachzuweisen.

- 2.3.4. Im Sinne des § 15 LBO sind:

- die Identifikationsnummer der Windkraftanlage sowie die Notrufnummer (112) und zugehörige Telefonnummer der zuständigen Leitzentrale für die Windkraftanlage so anzubringen, dass sie gut sichtbar aus größerer Entfernung sind,
- die Angaben zur Windkraftanlage in das Notfallinformationssystem (www.wea-nis.de) bei der Leitstelle West in Elmshorn einzupflegen. Eine Kopie des Datensatzes ist vor der Inbetriebnahme der Windkraftanlage an die Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen zu übersenden. Bei Abbau der Windkraftanlage ist der Datensatz im Notfallinformationssystem zu löschen.

2.4. Brandschutz

2.4.1. Für die Feuerwehr ist der gewaltfreie Zugang zur inneren Erschließung (z. B. über einen im Feuerwehr-Schlüssel-Depot bzw. im Schlüssel-Safe hinterlegten Objektschlüssel) sicherzustellen.

Art und Ausführung der Schließung sind zwischen der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen und dem Antragsteller abzustimmen und über die Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen zu beantragen.

2.4.2. Bei einem über Erdgleiche befindlichen Turmzugang ist ein geradläufiger Treppezugang unter Zugrundelegung der DIN 18065 zu gewährleisten.

2.4.3. Bis zum Baubeginn ist der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen ein Übersichtsplan zur Sicherstellung der Zufahrt zur WKA mit Angaben zu Bewegungsflächen und zur brandschutztechnischen Infrastruktur unter Zugrundelegung der Mustervorgaben der Brandschutzdienststelle des Kreise Dithmarschen vorzulegen.

2.5. Gewässer- und Bodenschutz

Allgemein:

2.5.1. Nach der Fertigstellung ist dem Deich- und Hauptsielverband, Meldorfer Straße 17, 25770 Hemmingstedt der genaue Standort der Windkraftanlage nach UTM-Koordinaten (Rechts-/Hochwert) umgehend mitzuteilen.

2.5.2. Die Bauausführung bei Maßnahmen an Verbandsvorflutern hat entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen in enger Abstimmung mit dem zuständigen Deich- und Hauptsielverband, Meldorfer Str. 17, 25770 Hemmingstedt (DHSV Dithmarschen) zu erfolgen und ist beim DHSV rechtzeitig anzuzeigen.

2.5.3. Sollten Beschädigungen im Sohlen- und Böschungsbereich einschließlich vorhandener Befestigungen auftreten, ist der ordnungsgemäße Zustand umgehend wiederherzustellen.

2.5.4. Die Stirnseiten der Überfahrten sind mit Kopfsoden mit einer Neigung von 1: 0,5 aufzusetzen.

2.5.5. Die Sohle der Durchflussöffnung der Rohrleitung muss mindestens 10 cm unter der jetzigen Grabensohle liegen, damit nach der nächsten Sohlräumung der Wasserabfluss weiterhin gewährleistet ist.

2.5.6. Für die Herstellung der Zufahrt darf nur unbelasteter Boden verwendet werden.

2.5.7. Nach Fertigstellung sind die Kreuzungspunkte bei Änderung der Bauausführung gegenüber der Planung auf einem geänderten Lageplan dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Wasser, Boden und Abfall, Stettiner Straße 30, 25746 Heide unter Angabe des Aktenzeichens der BImSchG-Genehmigung und des Aktenzeichens 657.22/1326 schriftlich, per E-Mail (fd-wasser-boden-abfall@dithmarschen.de) oder telefonisch unter 0481-97 1345 oder 0481-97 1437 umgehend mitzuteilen.

2.5.8. Für temporäre Zufahrten gilt: Diese Verrohrung ist umgehend nach Fertigstellung der Windkraftanlage rückzubauen und der Rückbau ist dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Wasser, Boden und Abfall, Stettiner Straße 30, 25746 Heide unter Angabe des Aktenzeichens der BImSchG-Genehmigung schriftlich,

per E-Mail (fd-wasser-boden-abfall@dithmarschen.de) oder telefonisch unter 0481-971345 oder 0481-97 1437 anzuzeigen.

- 2.5.9. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Wasser, Boden und Abfall, Stettiner Straße 30, 25746 Heide unter Angabe des Aktenzeichens der BImSchG-Genehmigung und des Aktenzeichens 657.22/1326 schriftlich, per E-Mail (fd-wasser-boden-abfall@dithmarschen.de) oder telefonisch unter 0481-971345 oder 0481-97 1437 umgehend anzuzeigen.

2.6. Naturschutz

2.6.1. Auflage zur Bauzeitenregelung

Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege und der Fundamentbau sowie die Errichtung der WKA selbst, finden außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter und Röhrichtbrüter sowie außerhalb der Aktivitätszeit des Moorfrosches somit außerhalb des Zeitraumes 01.03. bis 30.11. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist (31.03 bis 30.11) zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

2.6.2. Auflage zur Gestaltung des Mastfußbereichs

Im Mastfußbereich ist eine Ruderalbrache (nach Standardliste der Biotoptypen S-H) aufwachsen zu lassen. Eine Mahd ist höchstens einmal im Jahr durchzuführen, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Die Mahd hat zwischen dem 01.09. und dem 28./29.02 des Folgejahrs zu erfolgen. Jegliche Aufschüttungen im Mastfußbereich (u.a. Mist, Schotter) sind zu unterlassen.

2.6.3. Dokumentation der naturschutzfachlichen Bestimmungen

Die zur Überwachung der Einhaltung von naturschutzfachlichen Bestimmungen der Genehmigung notwendigen Daten sind zu erheben und vorzuhalten. Die Daten müssen jederzeit abrufbar sein. Die geforderten Daten sind im Dateiformat CSV bei Anfrage einzureichen, so dass sie von der Überwachungsbehörde kontrolliert werden können. Die geforderten Daten betreffen die

- Dokumentation der Abschaltzeiten bzgl. Fledermäuse mittels Betriebsprotokoll.

2.6.4. Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß Runderlass „Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 26.12.2017 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2018 Seite 62) zu kompensieren.

Für die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden von dem Ökokonto 680.01/2/4/094 insgesamt 16.164 Ökopunkte und von dem Ökokonto 680.01/2/4/095 insgesamt 8.984 Ökopunkte zur Verfügung gestellt. Das Ökokonto umfasst folgende Flächen, die für Naturschutzzwecke zur Verfügung zu stellen sind. Die im zugehörigen Konzept genannten Pflegemaßnahmen sind durchzuführen und die Flächen dauerhaft aufzuwerten und zu erhalten:

Für das Ökokonto 680.01/2/4/094: Gemeinde: Lunden, Gemarkung: Lunden, Flur: 1, Flurstücke: 87, 88/1, 88/2 und Flur: 4, Flurstücke: 61, 62 und 64.

Für das Ökokonto 680.01/2/4/095: Gemeinde: Lehe, Gemarkung: Preil, Flur: 2, Flurstücke: 47, 48, 62, 63 und 64.

Spätestens bis 14 Tage vor Baubeginn ist dem LLUR, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe sowie der UNB Dithmarschen der Bescheid über die Ausbuchung der Ökopunkte vorzulegen.

Für den mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage mit bedarfsgesteuerter Nachkennzeichnung (BNK) einhergehenden Eingriff in das Landschaftsbild wird eine Ersatzzahlung erforderlich.

Die Ersatzgeldsumme in Höhe von **56.144,65 €** (gem. Kapitel 4.4 Windkraftherlass) ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn an den Kreis Dithmarschen auf das Konto IBAN: **DE47 2225 0020 0084 5000 11** bei der Sparkasse Westholstein BIC: **NOLA DE 21 WHO** zum Kassenzzeichen **55420.41414** und **Az. 680.29/1/01174** für Naturschutzzwecke zu zahlen.

- a) Wird der Betrieb der beantragten bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung (BNK) nach dem 01.05.2022 abweichend von dieser Genehmigung nicht aufgenommen,
oder
- b) wird der Betrieb der beantragten bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung unzulässig oder dauerhaft widerrufen
oder
- c) wird die bedarfsgesteuerte Nachkennzeichnung aus anderen Gründen dauerhaft außer Betrieb genommen ist vor dem Weiterbetrieb der WKA ohne bedarfsgesteuerte Nachkennzeichnung oder vor der dauerhaften Außerbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung für den damit einhergehenden Eingriff in das Landschaftsbild eine Ersatzzahlung erforderlich. Diese beträgt 32.095,07 € und ist unter Angabe des o. g. Kassenzzeichens auf das o. g. Konto zu entrichten.

Von einer dauerhaften Außerbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung ist auszugehen, wenn die bedarfsgesteuerte Nachkennzeichnung nach ihrer Inbetriebnahme länger als sechs Monate nicht in Betrieb ist und die WKA somit mit Dauerfeuer länger als sechs Monate betrieben wird.

Auf Antrag, der vor Ablauf der Frist zu stellen ist, kann diese Frist in begründeten Fällen (z. B. längere Reparatur) durch die Genehmigungsbehörde um weitere sechs Monate im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde verlängert wer-

den. Der Betreiber hat der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde die Außerbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung unverzüglich anzuzeigen. Der Betreiber ist verpflichtet, auf Anforderung durch die Genehmigungsbehörde oder die Untere Naturschutzbehörde über den Sachstand (Betrieb mit bedarfsgesteuerter Nachkennzeichnung bzw. dauerhafter Befeuerung) zu berichten. Die o. g. Angaben und Fristen zur BNK gelten ebenfalls für die im Antrag benannten, mit BNK nachzurüstenden Bestandsanlagen.

- 2.6.5. Der Baubeginn (jegliche Bautätigkeit inklusive der Herstellung der Erschließung etc.) ist der Unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens der Genehmigung mitzuteilen.
- 2.7. Auflagen zur Aufschüttungsgenehmigung für die Verbringung überschüssigen Bodens im Bereich des Windparks
- 2.7.1. Das Vorhaben ist entsprechend den für die Genehmigung der Aufschüttung verbindlichen Unterlagen
1. Errichtung von acht WKA in der Gemeinde Neufeld- Landschaftspflegerischer Begleitplan (effplan und BioConsult, Februar 2019),
 2. Errichtung von insgesamt zwölf WKA in der Gemeinde Neufeld- Hinweise zu den Landschaftspflegerischen Begleitplänen und dem UVP Bericht (effplan und BioConsult, Juli 2019) vorzunehmen.
- Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.
- 2.7.2. Die Baumaßnahmen (Aufschüttungen) dürfen nur außerhalb der Brutzeit (Brutzeit 1. März bis 15. August) der hier relevanten Vogelarten (Offenlandarten, Röhrichtbrüter) erfolgen. Abweichungen vom Bauzeitenfenstern sind nur mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- 2.7.3. Der Boden darf nur einmalig in einer Stärke bis maximal 5 cm auf den unten genannten Flurstücken aufgebracht werden:
Gemarkung: Auenbüttel; Flur: 2, Flurstücke: 139/2 und 187,
Gemarkung: Auenbüttel; Flur: 4, Flurstücke: 2, 3, 5/1 und 32/4.
- 2.7.4. Grabenverfüllungen und Verfüllungen von Kleingewässern im Zusammenhang mit der Bodenausbringung sind nicht zulässig.
- 2.8. Arbeitsschutz
- 2.8.1. Die Errichtung der genehmigten Windenergieanlage ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord formlos anzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bautätigkeiten bereits mit den vorbereitenden Arbeiten (z. B. Wegebau, Kanalbau) beginnen. Die Anzeige ist an die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Bei der Lohmühle 62, 23554 Lübeck zu richten und muss folgende Informationen enthalten:
- Genehmigungsnummer,
 - Ort der Baustelle,
 - Name, Anschrift der/ des Bauherrin/en
 - Name, Anschrift der/des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/s.
 - Beginn, Dauer und grober Zeitplan der Arbeiten.

Falls für die Errichtung eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zugesandt wird, ersetzt diese die geforderte Anzeige.

- 2.8.2. Die Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlage ist spätestens acht Wochen nach der Inbetriebnahme der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord formlos anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Bei der Lohmühle 62, 23554 Lübeck zu richten und muss folgende Informationen enthalten:
- Genehmigungsnummer,
 - Name, Anschrift der/ des Betreiberin/s,
 - eingemessene Koordinaten,
 - eindeutige Kennzeichnung der Windkraftanlage an der Außenfassade und
 - Datum der Inbetriebnahme.
- 2.8.3. Jeder Betreiberwechsel der genehmigten Windenergieanlage ist der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord formlos anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Bei der Lohmühle 62, 23554 Lübeck zu richten und muss folgende Informationen enthalten:
- Genehmigungsnummer,
 - Name, Anschrift der/ des vormaligen Betreiberin/s,
 - Name, Anschrift der/ des zukünftigen Betreiberin/s und
 - Datum des Betreiberwechsels.
- 2.8.4. Jeder Tausch von Großkomponenten ist der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord spätestens zwei Wochen vor Umsetzung anzuzeigen und enthält folgende Informationen:
- Genehmigungsnummer,
 - Name, Anschrift der/des Betreiberin/s,
 - Beschreibung des Vorhabens (Was wird getauscht und wie wird der Tausch umgesetzt?) und
 - geplantes Datum des Komponententauschs.
- 2.8.5. Der Rückbau der genehmigten Windenergieanlage ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Rückbauarbeiten der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord formlos anzuzeigen Die Anzeige ist an die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Bei der Lohmühle 62, 23554 Lübeck zu richten und muss folgende Informationen enthalten:
- Genehmigungsnummer,
 - Ort der Baustelle,
 - Name, Anschrift der/ des Bauherrin/en,
 - Name, Anschrift der/des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/s,
 - Kurzbeschreibung der Rückbaumethode und
 - Beginn, Dauer der Arbeiten.
- Falls für den Rückbau eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zugesandt wird, ersetzt diese die geforderte Anzeige.

2.9. Ziviler Luftverkehr

- 2.9.1. Die Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung hat entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-950-17 vom 08.02.2017) zu erfolgen. Anforderungen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung sind gesondert als Auflagen 2.9.11 bis 2.9.13 geregelt.
- 2.9.2. Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist bereits während der Bauphase bei Überschreiten von 100 m über Grund (auch durch Kräne) sicherzustellen.
- 2.9.3. Da die Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von ca. 150 m an Bereiche heranragt, die regelmäßig von der Luftfahrt benutzt werden können und dürfen, stellt aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde bezüglich der Sicherheit des Luftverkehrs die Blattspitzenbefeuerung die geeignetste Hinderniskennzeichnung dar. Aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde soll die Kennzeichnung durch Blattspitzenbefeuerung erfolgen. Falls der Vorhabenträger alternativ die Kennzeichnung durch Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot wählt, wird dem hiermit zugestimmt.
- 2.9.4. Bei Ausfall der Befeuerung ist sicherzustellen, dass die Unterbrechung der Befeuerung einen Zeitraum von zwei Minuten nicht überschreitet. (Hinweis: Eine fahrlässige verzögerte Wiederinbetriebnahme der Befeuerung kann als gefährlicher Eingriff in den Luftverkehr verfolgt werden.)
- 2.9.5. Die dauerhafte Stromversorgung für die Befeuerung ist durch Vorhalten ausreichender technischer Einrichtungen bzw. Festlegen entsprechender Verfahren und Abläufe sicherzustellen. Das entsprechende Konzept für die Ersatzstromversorgung ist der Luftfahrtbehörde (dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr, Mercatorstr. 9, 24106 Kiel) vier Wochen vor der Errichtung der Windkraftanlage vorzulegen.
- 2.9.6. Für die Sichtweitenmessung zur Reduzierung der Nennleistung der Befeuerung sind nur anerkannte Geräte bei Einhaltung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zulässig. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Windenergieanlagen-Blöcken der Abstand zwischen einer Windenergieanlage mit Sichtweitenmessgerät und Windenergieanlagen ohne Sichtweitenmessgerät maximal 1.500 m betragen darf. Die Inbetriebnahme der Sichtweitenregulierung ist erst nach Vorlage des Prüfprotokolls einer unabhängigen Institution bei der Luftfahrtbehörde zulässig.
- 2.9.7. Die für die Veröffentlichung erforderlichen Vermessungsdaten sind durch eine amtliche Vermessung zu ermitteln und der Luftfahrtbehörde, sowie der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Az. SH 1621-1, Postfach 1243, 63202 Langen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Errichtung der Windkraftanlagen vorzulegen.
- 2.9.8. Die Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung muss der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift entsprechen. Es dürfen nur zertifizierte Kennzeichnungseinrichtungen benutzt werden, deren Funktion nicht eingeschränkt wird. Durch einen unabhängigen Installateur ist dieser Nachweis unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Errichtung der Windkraftanlagen zu erbringen und der Luftfahrtbehörde vorzulegen.
- 2.9.9. Der Verwendung von weißblitzenden Mittelleistungsfeuern als Tageskennzeichnung wird nur nach vorheriger besonderer Begründung zugestimmt.

- 2.9.10. Weitere Einzelheiten zur Kennzeichnung und Veröffentlichung sind auch der beigefügten Stellungnahme der DFS, die Bestandteil der Zustimmung nach §14 LuftVG ist, zu entnehmen.

Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Nachrüstung mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichen (BNK)

- 2.9.11. Die BNK darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Luftfahrtbehörde folgende Unterlagen zur BNK vorgelegt werden und die Luftfahrtbehörde nach Prüfung der Unterlagen die Aktivierung freigibt:
1. Nachweis der Anerkennung durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur benannte Stelle;
 2. Konformitätserklärung durch eine unabhängige Prüfinstitution die bestätigt, dass die standortspezifischen Vorgaben der allgemeinen Verwaltungsvorschrift (Anlage 6 zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen) erfüllt werden;
 3. Unabhängige flugbetriebliche Beurteilung durch einen geeigneten Sachverständigen unter Berücksichtigung flugbetrieblicher Szenarien;
 4. Wartungskonzept unter Beachtung der Wartungsvorgaben des Herstellers, welche eine Systemprüfung alle sechs Monate beinhaltet.
- 2.9.12. Der Systemzustand (Signale von Detektionseinheiten, Aktivierungsbefehle, Zustand der Kommunikationssysteme, Zustand der Steuereinheit und Zustand der Befehrerzeugung) ist nach der Inbetriebnahme fortlaufend für mindestens 30 Tage zu speichern; die Daten sind der Landesluftfahrtbehörde, der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung oder sonstigen Berechtigten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 2.9.13. Die Zustimmung zur BNK erlischt, sofern nicht bis zum 01.05.2023 keine funktionsfähige bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung installiert wurde.
- 2.10. Militärischer Luftverkehr
- 2.10.1. Die beantragte Windkraftanlage G10/2018/062 muss mit einer Steuerfunktion (einer s.g. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach §18a LuftVG ausschließt.
1. Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 906110, 51127 Köln) abzustimmen.
 2. Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betrieb und ggf. Abschaltung oder Aufbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
 3. Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz Nordholz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windkraftanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Die schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die automatische Abschaltung der Windkraftanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlage oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
 4. Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement

muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende Ports oder Einrichtungen sind vorzuhalten.

5. Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteneinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes Nordholz in Kenntnis zu setzen. Die Aufgabe der Abschaltung ist ohne vorherige Zustimmung nicht zulässig.

- 2.10.2. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens I069-19-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und der Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.
- 2.10.3. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- 2.10.4. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windkraftanlage angewählt.
- 2.10.5. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windkraftanlage und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des als Anlage beigefügten Mustervertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem Genehmigungsinhaber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Eine Kopie ist auch dem LLUR als Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 2.10.6. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr; diese Zustimmung ist ebenfalls dem LLUR zur Kenntnis zu geben.
- 2.11. Straßenverkehr
 - 2.11.1. Sollten Veränderungen im Einmündungsbereich der Zufahrt erforderlich werden, sind diese beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen.
- 2.12. Sonstige Auflagen
 - 2.12.1. Die Betreiberin der WKA hat ein Betriebshandbuch (Bedienungsanleitung und das Wartungspflichtenbuch) des Herstellers an der WKA vorzuhalten. Auf Verlangen ist dieses der Überwachungsbehörde (in diesem Fall dem LLUR, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe) vorzulegen.
 - 2.12.2. Die Betreiberin der WKA hat regelmäßige Prüfungen entsprechend dem Wartungspflichtenbuch des Herstellers im Abstand von höchstens 2 Jahren durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

2.12.3. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen zur Einsichtnahme durch die Überwachungsbehörde, in diesem Fall das LLUR, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, am Sitz der Betreiberin vorgehalten werden.

IV Hinweise

1. Allgemeines

- Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Sicherungsleistungen sind beispielsweise:
 - selbstschuldnerische Bankbürgschaft,
 - Sparbuch oder Kontoverpfändung,
 - Hinterlegung von Geld,
 - Konzernbürgschaft.
- Gemäß den §§ 51b und 52a BImSchG hat der Betreiber die Zustellmöglichkeit für an ihn gerichtete Schriftstücke sicherzustellen sowie mitzuteilen, wer für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt. Daher ist der zuständigen Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörde, in diesem Fall dem LLUR, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, jeder Betreiberwechsel und jede Änderung der Geschäftsführung vorzugweise über das beigelegte Formular (Meld4) unverzüglich mitzuteilen.
- Bei einem Wechsel der Anlagenbetreiber muss die Sicherheitsleistung ggf. angepasst werden.

2. Abfallrecht

- Bei Einsatz von Recyclingmaterial zur Befestigung z. B. von Stellflächen und Zufahrten oder als Unterbau für Gebäude sind die Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom 06.11.2003 – „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen“ – in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.

3. Baurecht

- Gemäß § 57 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 10.01.2009 (GVOBl. S. 47) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bauleiterin bzw. der Bauleiter u. a. darüber zu wachen, dass die genehmigte Baumaßnahme den genehmigten Bauvorlagen und dem öffentlichen Baurecht entsprechend durchgeführt wird; auf die Verpflichtung, gemäß § 57 (2) LBO geeignete Fachbauleiter hinzuzuziehen, wird hingewiesen.
- Nach Fertigstellung des Bauvorhabens und vor Aufnahme der Nutzung hat der Bauherr den Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung gemäß § 79 (2) LBO über die ordnungsgemäße Fertigstellung zu unterrichten; hierfür

ist die beiliegende Erklärung des Bauleiters nach erfolgter Unterschrift durch den Bauleiter unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

- Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher, dem Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung des Kreises Dithmarschen als Untere Bauaufsichtsbehörde, schriftlich mitzuteilen.
- Der Rückbau der Anlage ist dem Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung unter Angabe des Aktenzeichens mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.

4. Naturschutz allgemein

- Das Verlegen eventuell erforderlicher Leitungen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung und bedarf einer zusätzlichen Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.
- Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen, wie z.B. Wegeverbreiterungen oder Befestigungen, die über die hier beantragten Maßnahmen hinausgehen, bedürfen einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.
- Die Lagerung von Boden oder Material im Windpark ist nur auf den befestigten Flächen außerhalb des Mastfußbereiches zulässig und auf max. ein Jahr nach Beginn der Bauarbeiten zu begrenzen. Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG sind Abgrabungen sowie Aufschüttungen oder das Auffüllen von Bodenvertiefungen als Eingriffe in Natur und Landschaft zu werten, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Gem. § 11a LNatSchG entscheidet die Naturschutzbehörde über den Eingriff, sofern über die beantragte Bodenaufbringung hinausgehende Aufschüttungen erfolgen sollen. Der Antrag ist bei der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu stellen.
- Wenn die Ergebnisse der Erfassung der Lokalpopulation der Fledermäuse der UNB vorliegen und diese nachweisen, dass keine erhöhten Fledermausaktivitäten im genannten Zeitraum stattfinden, kann die Auflage zu den Betriebsvorgaben angepasst oder aufgehoben werden. Hierzu ist beim LLUR, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, eine Änderung der Genehmigung zu beantragen.

Zur Aufschüttungsgenehmigung

- Die Aufschüttungsgenehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
- Die Aufschüttungsgenehmigung ersetzt keine Genehmigungen, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind.
- Die Aufschüttungsgenehmigung erlischt, wenn mit dem Vorhaben nicht innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft begonnen oder der begonnene Eingriff länger als 1 Jahr unterbrochen ist.
Die Frist kann auf Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde auch wiederholt jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

- Vorsätzliche Verstöße gegen die im Hinblick auf die Aufschüttung mitgeteilten Auflagen können gemäß dem § 57 Abs. 2 Nr.7 bzw. 27 LNatschG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

5. Wasserrecht

- Die Satzung des zuständigen Sielverbandes Kattrepel, insbesondere § 6, ist zu beachten.
- Sollten bestehende Verbandsanlagen geändert oder berührt werden, so bedarf es der Durchführung eines förmlichen Planänderungsverfahrens entsprechend der Satzung des betroffenen Sielverbandes.
- Die durch zukünftige bauliche Veränderungen / Sanierungsarbeiten des Vorfluters erforderlich werdende Wegesicherung-/ verlagerung und Wiederherstellung und damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden durch Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, wird im Vorwege darauf hingewiesen, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen.
- Die Flurstücke des Sielverbandes Kattrepel Vorfluter 0109, 0113, 0116 und 0115 werden für die Wegeverbreiterung nicht zur Verfügung gestellt. Einer Wegeverbreiterung in Richtung der Vorfluter wird seitens des DHSV nicht zugestimmt.
- Die nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung der Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Untere Wasserbehörde ist auch nach Eintritt der Unanfechtbarkeit zulässig, wenn dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich ist und das Maßnahmenpaket entsprechende Anforderungen nach § 82 WHG enthält.

6. Denkmalschutz

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

7. ziviler Luftverkehr

- Die Veränderung der Leuchtstärke und -richtung der Kennzeichnung stellt einen gefährlichen Eingriff in den Luftverkehr dar und kann gem. § 315 Strafgesetzbuch (StGB) mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft werden.
- Bei Nichteinhaltung der Auflagen behält sich die Luftfahrtbehörde eine Prüfung gemäß § 315 StGB auf gefährlichen Eingriff in den Luftverkehr vor.

- Die Kräne für die Errichtung der Anlage brauchen nicht erneut bei der Luftfahrtbehörde angezeigt werden. Die Zustimmung nach § 14 LuftVG gilt als erteilt. Auf die Anforderungen bezüglich der Kennzeichnung (Auflage 2.9.2) wird hingewiesen.

Zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

- Verfahren zu einer ggfs. erforderlichen Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur werden durch die Entscheidung der Luftfahrtbehörde zur BNK nicht berührt.

8. Schleswig-Holstein-Netz AG

- Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Versorgungseinrichtungen Bestandsschutz haben.

9. Katasterverwaltung

- Gemäß § 1 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 13.05.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 87) sind Eigentümer von Grundstücken, auf denen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 10 Metern errichtet worden sind, verpflichtet, auf eigene Kosten die Einmessung zu veranlassen. Die Einmessungen sind durch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder die Vermessungsstellen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein durchführen zu lassen, letztere geben auch weitere Informationen zur Einmessungspflicht und -durchführung.

10. Straßenverkehr

- Erforderliche Genehmigungen für Schwertransporte sind gesondert beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Itzehoe zu beantragen.
- Sollten bauliche Veränderungen an Bundes-, Landes-, oder Kreisstraßen erforderlich werden, sind diese rechtzeitig beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Itzehoe zu beantragen.

11. Bundesnetzagentur

- Der Betreiber der WKA ist seit August 2014 nach dem EEG und der darauf erlassenen Anlagenregisterverordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung der Anlage zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null. Diese Meldung an das Register muss zusätzlich zu dieser Genehmigung erfolgen.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.

13. Arbeitsschutz

- Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin hat gemäß § 1 Arbeitssicherheitsgesetz – ArbSichG - für eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung des eigenen Betriebs zu sorgen.
- Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin hat eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG - durchzuführen und das Ergebnis gemäß § 6 ArbSchG zu dokumentieren. Dabei hat der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin neben den Anforderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes auch insbesondere die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV -, der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - und der Gefahrstoffverordnung – GefStoffV- zu beachten.
- Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin hat die eigenen Beschäftigten gemäß § 12 ArbSchG über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Es sollte ein Unterweisungsnachweis geführt werden.
- Die vorgenannten Hinweise gelten für jeden Arbeitgeber bzw. jede Arbeitgeberin, der bzw. die Beschäftigte mit Tätigkeiten im Rahmen der Errichtung, des Betriebes und des Rückbaus beauftragt.
- Für die Errichtung und den Rückbau sind die Vorgaben der Baustellenverordnung - BauStellV- zu berücksichtigen. Auf die Baustellenvorankündigung gemäß § 2 Abs.3 BaustellV sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV wird hingewiesen. Die zuständige Behörde ist die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord.
- Für die Inbetriebnahme sind die Vorgaben des Produktsicherheitsgesetzes – ProdSG - zu beachten. Auf die Konformitätserklärung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ProdSG i. V. m. § 3 Abs. 2 der 9. Produktsicherheitsverordnung (Maschinenverordnung) wird hingewiesen.

14. Lärm

- Die WKA wird beurteilt nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm. Die der Windkraftanlage am nächsten gelegenen Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen liegen im Außenbereich. Die TA Lärm nennt für solche Wohnräume die unten aufgeführten Immissionsrichtwerte, die bei der Beurteilung der hier genehmigten WKA berücksichtigt wurden.

Mischgebiet:

tags	60 dB(A)	- 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
und		
nachts	45 dB(A)	- 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Eine Windkraftanlage wirkt in Anlehnung der Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm relevant ein, wenn der Schallimmissionspegel größer ist als der Immissionsrichtwert (IRW) minus 12 dB(A).

- Wird bei der Abnahmemessung nach Auflage Nr. 2.2.1 nachgewiesen,

- dass die festgelegten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ auch bei einer höheren als unter A I Nr. 2.1 (ggf. anpassen) festgelegten Leistungs- und Rotordrehzahl nicht überschritten werden

oder

- die durch Neuberechnung nach Auflage Nr. 2.2.3 auf Basis der gemessenen Oktavschallleistungspegel ermittelten A-bewerteten Immissionspegel die der Prognose nicht überschreiten,

so ist der nächtliche Betrieb der Windkraftanlage in den höheren, bislang nicht von A I Nr. 2.1 erfassten Betriebsbedingungen, dem LLUR gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen. In der Anzeige sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel bei höheren Betriebsbedingungen (Drehzahl/Leistung) und ggf. die Neuberechnung anzugeben.

15. Sonstige Hinweise

- Der Sensor einer lichtgesteuerten Abschaltvorrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der WKA auf Verschmutzung und Beschädigungen zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beheben.

V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Ordner 1 (Nr. 1-5) und Ordner 2 (Nr. 6-10)

Nr.	Benennung	Eingang am	Blattzahl
1.	Inhaltsverzeichnis		2
	Antrag	12.12.2018/ 14.02.2019	
	• Ergänzung zu den Antragsformularen		1
	• Antragsverzeichnis		2
	• Anträge nach BImSchG – Formular 1.1		24
	• Kurzbeschreibung des Vorhabens		7
2.	Lagepläne	12.12.2018/ 14.02.2019	
	• Topographische Karte 1:25.000		1
	• Standortkoordinaten Datenblatt		1
	• Planungsrechtliche Grundlage		1
	• Angaben zur Erschließung/Baulasten (im Auslegungsexemplar nicht enthalten)		8
3.	Bauvorlagen	12.12.2018/ 14.02.2019	
	• Übersichtsplan 1:5.000		1
	• Lageplan 1:2.000		1

Nr.	Benennung	Eingang am	Blattzahl
	<ul style="list-style-type: none"> • Bauantragsformular • Ansichten Enercon • Baubeschreibung • Technische Baubeschreibungen • Grenzabstandsberechnung 		3 2 1 61 2
4.	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	12.12.2018/ 14.02.2019	
	<ul style="list-style-type: none"> • Technische Beschreibung Enercon • Spezifikationen Zuwegung und Baustellenflächen • Technische Beschreibung Aufstiegshilfe • Bedarf an Grund und Boden • Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe • Sicherheitsdatenblätter • Betriebseinstellung, Rückbaukosten, Verpflichtungserklärung zum Rückbau • Emissionen – Schall und periodischer Schattenwurf • Datenblatt: leistungsreduzierter Betrieb • Datenblatt: leistungsoptimierte Schallbetriebe • Emissionsverursachende Betriebsvorgänge • Technische Beschreibung Niederschlagssensor 	10.12.2019	14 38 4 1 9 86 12 1 17 18 3 4
5.	Angaben zur Schutzmaßnahmen	12.12.2018/ 14.02.2019	
	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzende Angaben zum Arbeitsschutz • Technische Beschreibung zum Brandschutz • Brandschutzkonzept • Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen • Technische Beschreibung – Blitzschutz • Technische Beschreibung Eisabwurf, TÜV-Gutachten zum Eisabwurf • Flucht – und Rettungsplan • Notrufnummernplan 		4 4 22 1 10 32 1 1
6.	Angaben zu den Immissionen	12.12.2018/ 14.02.2019	
	<ul style="list-style-type: none"> • Schalltechnisches Gutachten vom Ing. Büro Busch 		35

Nr.	Benennung	Eingang am	Blattzahl
	<ul style="list-style-type: none"> • Erste Ergänzung zum schalltechnischen Gutachten • Schattenwurfprognose • Turbulenzgutachten 		3 234 27
7.	Angaben zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen <ul style="list-style-type: none"> • Herkunft, Art und Menge von Abfällen, ohne Abwasser 	12.12.2018/ 14.02.2019	5
8.	Eingriffe in Natur und Landschaft <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftspflegerischer Begleitplan • Hinweise zu den LBP und dem UVP-Bericht • Antrag auf Ausbringung überschüssigen Bodenmaterials • Angaben zur Natura 2000 sowie zum besonderen Artenschutz • Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG • Biotoptypenkartierung • Zugvogelerfassung • Betriebseinschränkungen Fledermäuse • Absichtserklärung zur Nachrüstung bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung (im Auslegungsexemplar nicht enthalten) 	12.12.2018/ 14.02.2019 15.07.2019	37 16 1 1 31 7 9 1 12
9.	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit <ul style="list-style-type: none"> • UVP-Bericht 	12.12.2018/ 14.02.2019	73
10.	Sonstiges <ul style="list-style-type: none"> • Datenblatt für die Luftverkehrsbehörde • Technische Beschreibungen Enercon Farbgebung, Befeuern und farbliche Kennzeichnung 	12.12.2018/ 14.02.2019	1 11

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 4 BImSchG

Die Windpark Kattrepel-Nord PlanungsGbr, Bundesstraße 2, 25724 Neufeld hat mit Datum vom 17.10.2018 letztmalig ergänzt am 10.12.2019 beim Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume Schleswig-Holstein den Antrag auf eine Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Enercon E-115 E1 gestellt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich in der Gemeinde 25724 Neufeld, Gemarkung: Auenbüttel (3005), Flur 4, Flurstück: 32/4, auf der ETRS89/UTM-Koordinate:

Rechts: 32 504 896

Hoch: 5 975 288.

Mit der Genehmigung sollen folgende bauliche Maßnahmen realisiert werden

- Errichtung einer WKA mit Fundament;
- Kranstellfläche und
- Zuwegung auf den Flurstücken 32/4 und 33/2

2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Errichtung und der Betrieb der WKA am o. a. Standort bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.

Sie bildet zusammen mit den weiteren 11 beantragten Anlagen in der Gemeinde Neufeld (Az: G10/2018/059 bis 066 und G10/2018/083 bis 086) sowie den bereits vorhandenen 34 WKA der angrenzenden Eignungsfläche der Gemeinden Neufeld und Brunsbüttel eine gemeinsame Windfarm mit insgesamt 46 WKA.

Das Projekt fällt unter die Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie unter die Nr. 1.6.1 der Anlage 1 des UVPG. Da in diesem Fall die vorhandene Windfarm erheblich in Richtung Nordwesten erweitert wird, die Regionalplanung noch nicht abgeschlossen ist und darüber hinaus die Fläche in früheren Regionalplänen als möglicher Vogelzugkorridor zwischen dem Neufelder Watt und dem Kundensee angesehen wurde, war ein förmliches Verfahren gemäß § 10 BImSchG i.V.m.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 c der 4. BImSchV und §§ 4, 5 und 7 Abs. 3 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 2 Nr. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LLUR die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG. Da durch den Zubau der 12 WKA die vorhandene Windfarm erheblich in Richtung Nordwesten erweitert wird, die Fläche in früheren Regionalplänen als möglicher Vogelzugkorridor zwischen dem Neufelder Watt und dem Kudensee angesehen wurde, die neue Regionalplanung noch nicht abgeschlossen ist, war eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchzuführen.

Am 01.02.2018 wurde mit den Antragstellern, den Vertretern örtlich bekannter Bürgerinitiativen, den anerkannten Naturschutzverbänden und den beteiligten Behörden ein Scoping-Termin durchgeführt.

Mit Datum vom 23.04.2018 und 25.09.2018 wurden die Antragstellerinnen über den Untersuchungsrahmen gemäß § 2a der 9. BImSchV unterrichtet.

Vom Antragsteller wurde ein UVP-Bericht (Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die im § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) genannten Schutzgüter als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der vorgebrachten Einwendungen und Äußerungen Dritter und der Ergebnisse eigener Ermittlungen wurde eine zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV erarbeitet, auf deren Basis die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens gemäß § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV erfolgte.

Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Gefährdungen der Erhaltungsziele der nächsten Natura 2000-Gebiete

1. FFH-Gebiet DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ in einer Entfernung von ca. 2 km,
2. Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2323-401 „Untere Elbe bis Wedel“ in einer Entfernung von ca. 2 km,
3. FFH-Gebiet DE 2021-391 „Kudensee“ in einer Entfernung von ca. 8 km,
4. Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2021-401 „Naturschutzgebiet Kudensee“ in einer Entfernung von ca. 7,7 km

sind nicht erkennbar, da deren Erhaltungsziele überwiegend nicht durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen berührt werden bzw., soweit die Schutzgebiete und Zugkorridore von vertikalen Strukturen wie Windkraftanlagen freizuhalten sind, werden diese auf Grund der hohen Entfernung zu den Hauptzugrouten nicht betroffen. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Kreis Dithmarschen, Stettiner Straße 30, 25746 Heide mit folgenden Stellen:
 - Fachdienst Bau, Naturschutz- und Regionalentwicklung als Untere Bauaufsichtsbehörde und als Untere Naturschutzbehörde,
 - Fachdienst Wasser, Boden und Abfall als Untere Wasser- und Bodenbehörde,
 - Fachdienst Technische Aufgaben und Kommunalaufsicht als Untere Denkmalschutzbehörde,
- Amt Marne Nordsee, Alter Kirchhof 4-5, 25706 Marne für die Gemeinden Neufeld, Schmedeswurth, Ramhusen,
- Stadt Brunsbüttel, Albert-Schweitzer-Straße 9, 25541 Brunsbüttel,
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. IV 6/632, Staatskanzlei, Abt. Landesplanung, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel,
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Amt für Planfeststellung Energie, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel,
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover,
- Archäologisches Landesamt Schl.-H., Brockdorff-Rantzau-Straße 70, 24837 Schleswig,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum – Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn,
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Cuxhaven, Am alten Hafen, 2, 27472 Cuxhaven
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S.-H, Niederlassung Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe,
- Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr S.-H., Betriebssitz Kiel, Luftfahrtbehörde, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel,
- Landesbetrieb Küstenschutz , Nationalpark und Meeresschutz S.-H., Herzog-Adolf-Str. 1, 25813 Husum,
- Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Meldorfer Straße 17, 25770 Hemmingstedt,
- Gasnetz-Hamburg GmbH, Leitungsauskunft, Ausschläger Elbdeich 127, 20539 Hamburg,
- Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Meldorf, Altentrepptower Straße 6, 25704 Meldorf,
- TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte,

- TenneT TSO GmbH, Bernecker Str.70, 95448 Bayreuth
- Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin,
- Deutsche TelekomTechnik GmbH, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1, 95448 Bayreuth Kiel,
- E-Plus Service GmbH, E-Plus-Str. 1, 40472 Düsseldorf
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München
- Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf
- Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf,
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Standort Lübeck, Bei der Lohmühle 62, 23554 Lübeck.

Die von diesen Behörden und Stellen eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid u. a. in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

Unterrichtung von Verbänden

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Kurzbeschreibungen des geplanten Vorhabens an die folgenden anerkannten Naturschutzverbände versandt:

- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände, Burgstraße 4, 24103 Kiel;
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Lorentzendam 16, 24103 Kiel;
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Färberstraße 51, 24537 Neumünster.

Ferner wurde die

- BIND-SH Bürgerinitiativennetzwerk Dithmarschen, Hauptstraße 22, 25792 Neuenkirchen

als örtliche Bürgerinitiative beteiligt.

Bekanntmachung / Auslegung

Nach § 10 Abs. 3 BImSchG hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume das Vorhaben im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 01.04.2019:

- im Amtsblatt Schleswig-Holstein,
- in der Dithmarscher Landeszeitung,
- zusätzlich im Internet.

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, lagen in der Zeit vom 09.04.2019 bis 08.05.2019 zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Breitenburgerstraße 25, 25524 Itzehoe,
- Amt Marne Nordsee, Alter Kirchhof 4-5, 25709 Marne,
- Stadt Brunsbüttel, Fachbereich 3, Albert-Schweitzer-Str. 9, 25541 Brunsbüttel.

Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom 09.04.2019 bis zum 11.06.2019 sind rund 50 fristgerechte und 8 verfristete Einwendungen eingegangen.

Erörterungstermin

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der geplante Erörterungstermin durchgeführt wird.

Am 28.08.2019 wurden die Einwendungen im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Str. 25, 25524 Itzehoe erörtert. Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt.

Anhörung

Aufgrund schriftlicher Äußerungen im Rahmen der 1. Anhörung wurden die Bedingung / Auflagen entsprechend den Anmerkungen redaktionell angepasst.

Der vorgeschlagenen Änderung der Auflagen 2.2.1 hinsichtlich der Beurteilung der Tonhaltigkeit kann und braucht auch nicht gefolgt werden, weil die Messverpflichtung zunächst auf die Vorgaben der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1) beschränkt ist. Erst, wenn durch den Gutachter Tonhaltigkeiten festgestellt werden, sind diese entsprechend der Auflage 2.2.4 unabhängig von der Windgeschwindigkeit mit Hilfe einer Messung zu beurteilen.

3. Behandlung der Einwendungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind rund 50 fristgerechte und 8 verfristete Einwendungen eingegangen. Dabei waren viele gleichlautende und teilweise auch von mehreren Personen unterzeichnete Sammeleinwendungen.

Die Behandlung der Einwendungen erfolgte in der gebotenen Ausführlichkeit und Tiefe während des Erörterungstermins. Die nicht genehmigungsrelevanten Einwendungen sind im Folgenden ausgelassen. Aufgrund der Vielfalt und Komplexität der Einwendungen werden die Einwendungsinhalte themenbezogen wie folgt zusammengefasst und bewertet:

3.1 Genehmigungs- und Planungsrecht

3.1.1 Regionalplanung und Regionalplan / Ausnahmegenehmigung nach § 18a LaPlaG

Zur Regionalplanung wird eingewendet:

- *Ein weiterer Windkraftausbau soll nach Aussage der Landesregierung mit Augenmaß stattfinden, dies ist in diesem Projekt nicht erkennbar.*
- *Der Bedarf von Windkraftanlagen in einem Nichtvorranggebiet, in einem Gebiet, welches schon völlig überlastet mit Windkraftanlagen ist, erschließt sich nicht.*
- *Die Anlagen sind nach den Ausnahmezulassungen des § 18a LaPlaG gar nicht genehmigungsfähig, da die Fläche überhaupt nur im zweiten Entwurf als Vorrangfläche ausgewiesen ist, im ersten Entwurf nicht. Zur Prüfung sind nur solche Anträge vorgesehen, die auf Flächen des ersten Entwurfes liegen und im zweiten Entwurf wieder als Vorrangflächen ausgewiesen sind. (Dies trifft nur auf 2 WKA zu, die restlichen 10 WKA sind das erste Mal im zweiten Entwurf ausgewiesen.). Ich fordere daher einen sofortigen Stopp des Genehmigungsverfahrens. (Das Verfahren ist widerrechtlich eröffnet.).*

Die Entscheidung über die Regionalplanung und damit auch über die Lage und den Umfang zukünftiger Vorrangflächen liegt in der Zuständigkeit der Landesplanung und ist somit nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Eine widerrechtliche Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist nicht gegeben. Der § 18a LaPlaG macht lediglich die Entscheidung über die Vorhaben, nicht jedoch den Beginn bzw. die Fortsetzung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren von einer Ausnahme der Landesplanung abhängig. Die Landesplanung entscheidet nach Vorlage der Stellungnahmen über die Zulassung einer Ausnahme nach § 18a Abs. 2 LaPlaG. Ohne diese Ausnahme ist lediglich die Erteilung einer Genehmigung, nicht jedoch die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens unzulässig.

3.1.2 Abstände zur Wohnbebauung

Zu den Abständen zur Wohnbebauung wird eingewendet:

- *Der Abstand zur Wohnbebauung ist viel zu gering.*
- *Die Abstände zu Wohngebäuden sind in der Überarbeitung. Der Windenergie-Regionalplan III (zweiter Entwurf) ist abgelehnt und muss neu erarbeitet werden. Frühere Windkraftanlagen waren niedrig in der Höhe, die neu geplanten Windkraftanlagen sind 150 m und 207 m hoch.*
- *Der Ministerpräsident und seine CDU sowie die mitregierende FDP haben uns anstatt der Mikroabstände größere Abstände zur Wohnbebauung versprochen!*

Da der Abstand der dreifachen Anlagenhöhe zur nächstgelegenen Wohnbebauung nicht unterschritten wird, ist nicht von einer „erdrückenden Wirkung“ auszugehen.

Die Ausweisung von Vorrangflächen und die Festlegung der maßgeblichen Mindestabstände liegt in der Zuständigkeit der Landesplanungsbehörde. Sie werden

ebenso wie die Frage der Umfassungswirkung im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes bzw. wurden bei der Prüfung zur Zulässigkeit einer Ausnahme gemäß §18a LaPlaG durch die Landesplanungsbehörde geprüft und abgewogen.

Die Frage, ob Auenbüttel nach §§ 34 oder 35 BauGB zu beurteilen, mithin dem Innen- oder Außenbereich zuzuordnen ist, wurde unter Berücksichtigung der Einwendungen und der Erörterung im Genehmigungsverfahren ergänzend geprüft. Maßgeblich ist die Feststellung, ob es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder eine Splittersiedlung handelt. Die Feststellung hängt unmittelbar mit der in Einwendungen formulierten Forderung nach größeren Abständen zusammen.

Dazu wurde auch die Stellungnahme der Landesplanung eingeholt mit der Bitte, die Stellungnahme der Gemeinde Schmedeswurm im Hinblick auf abweichende entscheidungsrelevante Sachverhalte zu prüfen.

Ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil i.S. von § 34 BauGB ist jede Bebauung im Gebiet einer Gemeinde, die trotz eventuell vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit erweckt, nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses städtebauliches Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist.

Dabei richtet sich die Bebaubarkeit ausschließlich nach der vorhandenen Bebauung. Diese bietet keinen relevanten Ansatz für eine Weiterentwicklung i.S.von § 34 BauGB und stellt daher eine Splittersiedlung dar. Das Gebiet ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Die landesplanerische Abstandsvorgabe von 400 m zwischen Wohngebäuden und WKA ist maßgeblich für die Prüfung im Genehmigungsverfahren.

3.1.3 Planungsrecht der Gemeinden

Zum Planungsrecht der Gemeinden wird eingewendet:

- *Umliegende Gemeinden lehnen das Vorhaben ab.*
- *Die Gemeinde Schmedeswurm sieht in ihrer Stellungnahme das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit nicht ausreichend gewürdigt. Sie verweist darauf, dass im Flächennutzungsplan der Gemeinde der Ortsteil Auenbüttel als Dorfgebiet dargestellt ist und die Bewertung als Außenbereich mit der Folge einer geringeren Schutzwirkung für die Bevölkerung nicht akzeptabel sei.*

Die Standortgemeinde Neufeld hat die Planungshoheit für ihr Gebiet (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz - GG -). Sie ist verantwortlich für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens. Diese gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie findet ihre Ausprägung in § 36 Baugesetzbuch (BauGB), wonach über die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Einvernehmen mit der Standortgemeinde zu entscheiden ist. Die Gemeinde Neufeld hat das erforderliche gemeindliche Einvernehmen erteilt. Seitens der Gemeinden Ramhusen und Brunsbüttel wurden keine bzw. keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Anders verhält es sich mit Nachbargemeinden, deren Ablehnung dann relevant ist, wenn eigene Planungen behindert werden oder im Eigentum der Gemeinde befindliche Flächen durch Auswirkungen eines Vorhabens erheblich nachteilig beeinflusst wurden.

Durch die Gemeinde Schmedeswurm wurden keine entgegenstehenden konkreten Planungsabsichten, z. B. Erweiterungen in Richtung des Vorhabengebietes, mitgeteilt. Immissionsseitig gelten darüber hinaus für Misch- bzw. Dorfgebiete die gleichen Anforderungen wie für Wohnnutzungen im Außenbereich. Seitens der Regionalplanung wird im Rahmen der Ausnahmeprüfung gemäß 18a LaPlaG mitgeteilt, dass die umliegenden Bereiche als Außenbereich eingestuft werden und sich die Fläche auch im dritten Entwurf bestätigt hat.

3.2 Emissionen/Immissionen

3.2.1 Lärm, Infraschall und niederfrequenter Schall, Lärmberechnung

Es wird eingewendet:

- *Schon jetzt besteht eine starke Lärmbelastigung.*
- *Der erzeugte Lärm und der niederfrequente Schall sind zu groß.*
- *Eine Sonderfallprüfung nach LAI ist durchzuführen.*
- *Der Abstand zur Wohnbebauung ist viel zu gering.*
- *Die Geräuschbelastigung der großen Windräder in der Nähe zu unserem Haus nimmt zu.*
- *Lärm macht krank. Schlaflosigkeit, Antriebslosigkeit, Konzentrationsschwäche, Depression – Aggression. Mit den neuen 12 WKA werden die Anwohner bewusst zu Lärmtest-Dummis degradiert!*
- *Vom Gutachterbüro wird die Schallbelastigung passend gemacht, (3dB(A) Abzug, 30 m Höhenmessung + Bodendämpfung, alte Software). Aufgrund dieses Gutachtens wird genehmigt und wenn es dann zu laut ist, müssen die Anwohner mühsam ihr Recht erstreiten.*
- *Es sind in diesem Projekt nicht nur Einzelhäuser betroffen, sondern Siedlungen wie Kattrepel, Auenbüttel, Schmedeswurm, Ramhusen und Ohlen mit insgesamt 200 Personen. Außerdem sind die Bewohner von Schmedeswurm und Kattrepel den ständig steigenden Lärmimmissionen der Bundesstr. 5 ausgesetzt. Tagsüber der Lärm der Bundesstraße, nachts der Krach der Windmühlen.*
- *Die Geräuschkulisse ist jetzt bereits unerträglich laut und übertönt das Vogelgezwitscher, der noch spärlich vorhandenen Vogelpopulation. Am schlimmsten ist die Lärmbelastigung in der Nacht. Dann ist ein ständiges Wummern zu vernehmen.*

Soweit die Richtwerte der TA Lärm auch nach dem Zubau der Anlagen nicht überschritten werden, ist eine Zunahme der Immissionen zulässig.

Das vorgelegte Gutachten berücksichtigt bereits den Sonderfall entsprechend der TA Lärm. Dabei wurden zu Gunsten der Nachbarschaft auch bei der Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen, abweichend vom Regelfall der TA Lärm alle Anlagen mit einem Immissionsanteil von bis zu 12 dB(A) unter dem Richtwert von 45 dB(A) oberhalb des eigentlichen Irrelevanzkriteriums als Vorbelastung berücksichtigt. Die TA Lärm sieht als Grenze für den Einwirkungsbereich nur Werte von 10

dB(A) sowie für die Irrelevanz nur 6 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes vor. Die Bodendämpfung und ein Abzug von 3 dB(A) wurden nicht mit angerechnet. Vielmehr wurde das Gutachten entsprechend der Erlasslage zum Interimsverfahren erstellt.

Die erforderlichen Abstände zur Wohnbebauung ergeben sich aus der Anlagenhöhe bzw. den Vorgaben der Landesplanung. Lärmtechnisch können die Anlagen zur Nachtzeit im schallreduzierten Modus betrieben werden.

Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WKA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.

Für die oben genannten Siedlungen sind - wie auch für einzelne Wohnnutzungen im Außenbereich - die gleichen Anforderungen der TA Lärm einzuhalten. Eine gemeinsame Beurteilung des Straßenverkehrslärms mit den Anlagengeräuschen ist nicht erforderlich. In der Regel sind durch den Straßenverkehr sogar höhere Pegel hinzunehmen.

Entscheidungsrelevant sind die Richtwerte der TA Lärm. Die Ermittlung und Beurteilung der Immissionen erfolgte aufgrund der Erlasslage zum Interimsverfahren und der Vielzahl der Quellen im Rahmen einer Sonderfallprüfung. Entsprechend dem vorgelegten Gutachten werden die Immissionsrichtwerte im Einwirkungsbereich der geplanten WKA eingehalten.

3.2.2 Schattenwurf

Zum Schattenwurf und den erforderlichen Abschaltungen wird eingewendet:

- *Bereits jetzt haben wir mit erheblichen Auswirkungen der bereits bestehenden Windkraftanlagen zu kämpfen. Morgens haben wir von den Windkraftanlagen aus Richtung Osten Schattenwurf im Haus und am Abend aus Richtung Westen.*
- *Störender Lichtschlagschatten der Propeller.*

Soweit Belästigungen durch Schattenwurf nicht erheblich sind, sind sie zulässig. Die Grenze zur nicht mehr hinnehmbaren erheblichen Belästigung liegt bei 30 min täglich bzw. 8 h pro Jahr. Dabei wird die Vorbelastung durch bestehende Anlagen berücksichtigt.

Im Genehmigungsbescheid sind entsprechende Auflagen enthalten. Die Abschaltzeiten sind durch den Betreiber bezogen auf die konkreten Immissionsorte nach Errichtung der Anlagen zu parametrieren.

3.2.3 Lichtemissionen durch die Befeuernng

Zu den Lichtemissionen durch die Befeuernng wird eingewendet:

- *Störende Positionslichter.*
- *Es besteht eine optische Belästigung durch Windkraftanlagen und ihre Beleuchtung, welche bei höheren Windkraftanlagen sogar noch zunimmt.*

- *Eine bedarfsgerechte Befeuerung ist zu installieren.*
- *Auf dem Erörterungstermin wurde darüber hinaus angemerkt, dass auch der Turm mit Kennzeichnungen zu versehen sei und Befürchtungen geäußert, dass die Nachrüstung / Ausrüstung von Windparks mit BNK in der Elbmündung verhindert werden könnte.*

Da die beantragte WKA über eine Gesamthöhe von mehr als 100 m verfügt, ist diese gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 02.09.2004, zuletzt geändert am 24.04.2007 (NfL I 143/07), mit zusätzlichen Flugsicherheitskennzeichnungen zu versehen.

Schon auf Grund der Entfernung zu den einzelnen Immissionsorten sind keine Raumaufhellungen oder Blendwirkungen zu befürchten. Daher sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Anforderungen an die Minderung der Lichtimmissionen zu stellen.

Darüber hinaus ist die Teilnahme der Anlage an einem System zur bedarfs gesteuerten Nachkennzeichnung (BNK) beantragt. Für die bereits in der Windfarm befindlichen WKA wurden inzwischen entsprechende Änderungsgenehmigungen erteilt. Im Rahmen dieser Verfahren wie auch der weiteren im südlichen Dithmarschen durchgeführten Verfahren zur Einführung der BNK wurden seitens der Fachbehörden nördlich der Elbe keine Hinderungsgründe bzw. Forderungen zu einer permanenten Kennzeichnung vorgebracht.

3.3 Einwendungen zu Auswirkungen auf Schutzgüter

3.3.1 Mensch, menschliche Gesundheit, Erholungsfunktion

Zum Schutzgut Mensch, zur menschlichen Gesundheit und der Erholungsfunktion wird eingewendet:

- *Das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit ist nicht ausreichend gewürdigt.*
- *Heute schon ist die Wohnqualität durch bestehende Windkraftanlagen stark vermindert. Dieses beinhaltet auch die gesundheitlichen Belastungen von Körper und Seele, welche ausdrücklich durch das Grundgesetz (GG) gesichert sein sollten (Recht auf körperliche Unversehrtheit, Grundgesetz, Art. 2 (2)).*
- *Lärm macht krank. Schlaflosigkeit, Antriebslosigkeit, Konzentrationsschwäche, Depression – Aggression.*
- *Die gesundheitlichen Folgen werden um unser Haus massiv zunehmen.*
- *Kopfschmerzen und Schlafstörungen, sowie Unbehagen, innere Unruhe ähnlich Windturbinen-Syndrom nehmen zu.*

Dieser Punkt wurde beim Thema Lärm bereits betrachtet.

- *Die Funktion als Naherholungsgebiet, Zuhause, Lebensraum, Ruheraum ist eingeschränkt.*

Die Auswirkungen des Vorhabens werden bezüglich der Erholungsfunktion als gering bewertet, da der Bereich im direkten Umfeld aufgrund der nur dünnen Besiedelung und der Vorbelastung durch WKA nur eine geringe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung hat. Der für die Erholungsnutzung aufgrund der Nähe zur Elbe bedeutendere Bereich im Süden der Windfarm ist aufgrund der Entfernung nicht betroffen ist.

- *Der Abstand zur Wohnbebauung ist viel zu gering. Es besteht eine erdrückende Wirkung.*

Die den Lärm und die Abstände zur Wohnbebauung betreffenden gleichlautenden Einwendungsinhalte wurden bereits dort behandelt. Da der Abstand der dreifachen Anlagenhöhe zur nächstgelegenen Wohnbebauung nicht unterschritten wird, ist nicht von einer „erdrückenden Wirkung“ auszugehen.

Die einzuhaltenden Richtwerte nach TA Lärm sind Konkretisierungen der Schutz- und Vorsorgepflichten und der Emissionsbegrenzungspflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG, die auf dem gesicherten Stand der Technik beruhen und die auch in Ansehung der hervorgehobenen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit rechtlich unbedenklich sind.

Wenn die Grundpflichten, die sich aus § 5 BImSchG hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes ergeben, erfüllt werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft gegeben.

3.3.2 Tiere (Vögel und Vogelzug sowie deren Artenvielfalt, Fledermäuse, Insekten) und Pflanzen

Zum Schutzgut Tiere wird eingewendet:

- *Die 12 WKA vernichten den Vogelzugkorridor von Neufelder Watt (zukünftiges Naturschutzgebiet) zum NSG Kudensee mit bestätigtem Adlerhorst. Diese Linie wurde jahrzehntelang freigehalten von Windmühlen!*
- *Spätestens nach Fertigstellung können Vögel durch verschiedene Rotorhöhen (50 – 200 m) aus allen Höhen geschreddert werden. Dank der zahlreich vorhandenen Aasfresser wird es für diesen Vorgang keine Zeugnisse am Boden geben.*
- *Ein weiteres Indiz: stetig abnehmende Anzahl von Fledermäusen auf dem Hof.*
- *Die Artenvielfalt von Vögeln in der Gegend meines Wohnhauses nimmt signifikant ab.*
- *Durch die Sogwirkung der Windräder werden viele Insekten, die für die Befruchtung der Pflanzenwelt notwendig sind, vernichtet.*
- *Bestellte Vogelzähler haben Vogelzug für nicht existent erklärt und auf Breitenvogelzug an der gesamten Westküste umgestellt.*
- *Die Geräuschkulisse ist jetzt bereits unerträglich und übertönt das Vogelgezwitscher der noch spärlich vorhandenen Vogelpopulation.*

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde und des im Rahmen der Ausnahmeprüfung gemäß § 18a LaPlaG durch die Landesplanung beteiligten MELUND und der Fachabteilung 5 des LLUR sind die vorgelegten Gutachten nicht zu beanstanden.

Die Erfassung der Vögel erfolgte nach der Methodik der "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein" (LLUR 2008) sowie der „Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten – Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA – (MELUND & LLUR 2016)“. Der Bewertung der Daten wird von Seiten der UNB gefolgt.

Aus Veröffentlichungen (z.B. Koop 2002, 2010) ist bekannt, dass Schleswig-Holstein auf Grund der geografischen Lage für den Vogelzug eine herausragende Bedeutung hat. Der Begriff Breitfrontenzug – der hier wahrscheinlich gemeint ist – beschreibt den Zug von Kleinvögeln und auch anderer Arten, die in breiter Front über Schleswig-Holstein ziehen. Für bestimmte Arten konzentrieren sich jedoch die Zugrouten an bestimmten Stellen des Landes. Wichtige Zugrouten für die Wasservögel sind der Fehmarnbelt und die großen Flussmündungen von Schlei, Eider und Elbe, an denen sich die Vögel konzentrieren, weil Überfliegen großer Landmassen gemieden wird. An der Küste konzentrieren sich die Zugvögel insbesondere unmittelbar am Seedeich und in einem räumlich begrenzten Korridor.

Die Auswertungen der Flugdaten der Zug- und Rastvögel zeigen, dass im Bereich des Vorhabengebietes weder Flugroute noch Flugkorridor bestehen. Ferner liegen keine Hinweise auf eine bedeutsame Barrierewirkung für tagziehende Arten vor.

Der bisher vermutete Vogelzugkorridor zwischen dem Kudensee und dem Neufelder Watt konnte für den Bereich der Windfarm und des Vorhabengebietes nicht bestätigt werden. Er wurde daher bereits in der Regionalplanung 2012 wie auch in den folgenden Entwürfen des Regional- und Landschaftsplanes nicht mehr berücksichtigt.

Dass es zu Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen mit Windkraftanlagen kommt, ist nicht zu bestreiten. Für die artenschutzrechtliche Beurteilung ist das signifikant erhöhte Tötungsrisiko relevant. Die Daten des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Gutachtens, des Artenkatasters des LLUR und auch die Daten aus der örtlichen Bevölkerung ergeben keine Hinweise, dass z.B. stark genutzte Flugrouten zwischen Brut- und Nahrungs- oder Rasthabitaten bestehen oder sich das Vorhaben im relevanten Umfeld von windkraftsensiblen Groß- oder Greifvogelhorsten befindet. Für lokale Brutvögel hat das Vorhabengebiet ebenfalls nur eine untergeordnete Bedeutung.

Für Fledermäuse sind weitergehende Untersuchungen erforderlich. Die WKA werden antragsgemäß für die Dauer der Untersuchungen in angemessenem Umfang abgeschaltet. Insgesamt haben das Vorhabengebiet und die Windfarm nur eine geringe Bedeutung für Fledermäuse.

Die Beeinträchtigung des Vorhabens und die Signifikanz auf das Schutzgut Fledermäuse wird daher als gering eingeschätzt.

Zu den Aufzeichnungen aus örtlichen Beobachtungen ist festzustellen, dass diese eher als Zufallsbeobachtungen einzustufen sind und dem Gutachten nicht entgegenstehen.

Das in einem Getreidefeld gelegene Nest einer Rohrweihe ist nicht als tradierter Brutstandort zu werten, da dieser naturgemäß regelmäßig wechselt. Besondere Schutzanforderungen sind nicht zu erfüllen.

Das bundesweit beobachtete Insektensterben und die auf Modellrechnungen basierende Studie von Prof. Dr. Trieb führen laut Bundesamt für Naturschutz zu dem Ergebnis, dass bezüglich der Kollisionsrate an Windkraftanlagen Forschungsbedarf besteht. Unabhängig davon wird dargelegt, dass die vorrangigen Ursachen des Insektensterbens in Flächen- und Lebensraumverlust, Intensivierung der Landnutzung oder auch Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu finden sind. Der Rückgang der Insekten wird weltweit bereits seit längerer Zeit festgestellt. Der relevante Ausbau der Windenergie umfasst einen kürzeren Zeitraum, so dass hier nicht die Hauptursache liegt.

Die durch die Gemeinde Schmedeswuth in der gemeindlichen Stellungnahme zum 3. Regionalplanentwurf Wind nach dem Erörterungstermin vorgelegten Vogelsichtungen wurden einer ergänzenden artenschutzrechtlichen Beurteilung unterzogen.

Hinsicht der Vogelsichtungen haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, die zu einer von den vorangegangenen Stellungnahmen abweichenden Beurteilung führen. Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

3.3.3 Naturschutzmaßnahmen

Zu Naturschutzmaßnahmen wird eingewendet:

- *Naturschutzmaßnahmen sind erforderlich.*

In den Antragsunterlagen sind Naturschutz- und Ausgleichsmaßnahmen beschrieben. Ferner sind entsprechende Nebenbestimmungen z. B. zum Fledermausschutz im Bescheid enthalten. Darüberhinausgehende Forderungen werden nicht erhoben.

3.3.4 Landschaftsbild, Riegelbildung, Umschließungswirkung, erdrückenden Wirkung

Zum Landschaftsbild, zur Riegelbildung, Umschließungswirkung, erdrückende Wirkung wird eingewendet:

- *Es besteht eine erdrückende Wirkung.*

Dieser Punkt wurde bereits beim Thema Abstände zur Wohnbebauung (3.1.2) betrachtet.

- *Es besteht Umzingelungswirkung und Riegelbildung.*

Dieser Punkt wurde bereits beim Thema Abstände zur Wohnbebauung (3.1.2) betrachtet.

- *Die letzte Lücke, in Hauptwindrichtung meines Wohnhauses, würde mit Windkraftanlagen geschlossen werden und ich wäre somit eingeschlossen von Windkraftanlagen. Es besteht schon eine Riegelbildung, sowie eine hochverdichtete Zone, welche eigentlich gesetzlich verboten ist.*

Dieser Punkt wurde bereits beim Thema Abstände zur Wohnbebauung (3.1.2) betrachtet.

- *Der Raum Marne-Brunsbüttel-Köge ist völlig überlastet mit Windmühlen!*
- *Es besteht eine optische Belästigung durch Windkraftanlagen und ihre Beleuchtung, welche bei höheren Windkraftanlagen sogar noch zunimmt.*

Diese Punkte wurde bereits beim Thema Regionalplanung (3.1.1) und Abstände zur Wohnbebauung (3.1.2) betrachtet.

- Eine bedarfsgerechte Befeuerng ist zu installieren.

Dieser Punkt wurde bereits beim Thema Lichtemission durch die Befeuerng (3.2.3) betrachtet.

- *Ich habe ein Recht auf einen charakteristischen Landschaftsraum. Mit diesem Projekt werde ich endgültig in einem Windindustrialgebiet gewaltigen Ausmaßes leben müssen (über 100 WKA um uns herum).*
- *Dieses Projekt bedeutet die größte Zerstörung der Landschaft seit dem 2. Weltkrieg! Mein Lebensumfeld ist ... meine Heimat, die nicht ohne weiteres ...vom Zeitgeist zerstört werden darf!*
- *Wenn Sie aus Richtung Itzehoe kommend über die Brunsbütteler Hochbrücke fahren, ist am Horizont nichts weiter zu sehen als hunderte Windkraftanlagen. Es ist nichts mehr von der Dithmarscher Idylle zu sehen. Das ist kein Anblick, den ein Tourist oder ein Anwohner sehen möchte.*
- *In unmittelbarer Nachbarschaft zum Nationalpark Wattenmeer wird in Sichtweite die Landschaft und die Natur vernichtet!*

Die Entfernung der Anlagen zum Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer beträgt ca. sechs km. Die landesplanerischen Belange der Lage und die damit zusammenhängenden Abwägungsentscheidungen wie z. B. Riegel- und Umfassungswirkung, die Größe der Vorrangflächen sowie die dadurch hervorgerufene Anlagendichte und die Entfernung der Vorrangflächen zu Schutzgebieten sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die erdrückende Wirkung und die Befeuerng der Anlagen wurden weiter oben behandelt.

3.4 Einwendungen zur Anlagensicherheit

3.4.1 Brand

Zum Brand von Anlagen wird eingewendet:

- *Angst vor Bränden.*

- *Bei Feuer wird unter Teilnahme der Feuerwehr Sondermüll in der freien Natur verbrannt! Eine Feuerlöschanlage ist zwingend vorzuschreiben!*

Die Maßnahmen zur Anlagensicherheit bezüglich des Brandschutzes sind in den Antragsunterlagen und im Brandschutzkonzept dargestellt. Eine rechtliche Verpflichtung zur Installation von automatischen Löscheinrichtungen in WKA besteht nicht. Die von der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen mitgeteilten Forderungen wurden als Auflagen in den Bescheid übernommen. Darüberhinausgehende Forderungen wie z. B. automatische Löscheinrichtungen oder das Vorhalten einer Löschwasserversorgung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden weder von der beteiligten Brandschutzdienststelle des Kreises noch von der Gemeinde Neufeld gefordert. Die Frage eines ausreichenden abwehrenden Brandschutzes und der Löschwasserversorgung an weiter entfernten Schutzobjekten, wie z.B. dem auf dem Erörterungstermin angesprochenen Reetdachhaus in ca. 1,5 km Entfernung, ist Aufgabe der betroffenen Gemeinde. Sie ist nicht dem immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zuzuordnen. In der Regel sind die Möglichkeiten der Feuerwehren eine Brandausbreitung auf benachbarte Gebäude zu verhindern, ausreichend.

3.4.2 Flügelbruch/Umsturz

Zum Flügelbruch bzw. Umsturz der Anlagen wird eingewendet:

- *Angst vor abfallenden Flügeln und umherfliegenden Teilen von Windkraftanlagen auf meinem Spazierweg.*
- *Abfallen der Flügel (siehe Nortorf bei Wilster): Gefährdung der öffentlichen Sicherheit muss durch Abstand von 1 H zu den vielbefahrenen Hauptwirtschaftsstraßen (im Sommer viele Fahrradfahrer, Spaziergänger, Hundeführer) gewährleistet werden!*
- *Das krasseste Beispiel ist die WKA 11. Bei Flügelabwurf oder Umsturz erreicht sie sowohl den Ohlener Landweg als auch den Auenbütteler Querweg! Weitere Gefährder sind WKA 8, 2 und 7.*
- *Immer häufiger stürzen einzelne Windkraftanlagen vollständig um oder Flügel fallen ab. Zwischen Itzehoe und Brunsbüttel sind aktuell seit Monaten 2 Anlagen zu sehen, die aufgrund von fehlenden Flügeln nicht betrieben werden.*

Bei den beiden Flügelabbrüchen in Nortorf handelt es sich um Einzelfälle.

Abfallende Flügel, Brände und umherfliegende Teile sind trotz der in der letzten Zeit vorgekommenen Störungen bezogen auf den hohen Anlagenbestand immer noch relativ selten und in ihren Auswirkungen lokal begrenzt. Hinsichtlich der zur Frage der öffentlichen Sicherheit um Stellungnahme gebetenen Gemeinde werden keine Probleme gesehen. Akute Gefährdungslagen wie z. B ein unkontrolliertes „Durchdrehen der Anlage“ oder Brände sind bereits von weitem erkennbar, so dass sich in diesem Fall Dritte nicht in den Gefahrenbereich begeben müssen. Die WKA sind mit Einrichtungen zur Eiserkennung ausgestattet. Die Wirksamkeit der Eiserkennung ist gutachterlich belegt. Die Abschaltung bei Eisbildung wird vor Inbetriebnahme geprüft.

Da sich im unmittelbaren Bereich unter den Anlagen und auf dem Gemeindeweg auf Grund der im Vergleich zu Autobahnen oder stark befahrenen Bundes- und Landstraßen sowie stärker frequentierten Gemeindestraßen mit einer durchschnittlichen Verkehrsmenge von 7.000 Fahrzeugen/Tag in der Regel während der meisten Zeit keine Personen aufhalten, sind für Verkehrswege mit sehr geringem Verkehrsaufkommen, wie dem hier vorliegenden Gemeindeweg, keine höheren Mindestabstände zu fordern.

3.4.3 Eiswurf

Zum Eiswurf wird eingewendet:

- *Angst vor umherfliegenden Eisteilen auf meinem Spazierweg.*
- *Gefährdung durch Eisabwurf – ein kleines Hinweisschild genügt!*
- *Ungefährlich ist auch nicht gerade das Umherfliegen von Eisteilen auf den umliegenden Spazierwegen.*

Die WKA sind mit Einrichtungen zur Eiserkennung ausgestattet. Die Wirksamkeit der Eiserkennung ist gutachterlich belegt. Die Abschaltung bei Eisbildung wird vor der Inbetriebnahme geprüft.

Die aufgestellten Hinweisschilder sollen zusätzlich zu den technischen Einrichtungen die Aufmerksamkeit erhöhen.

3.4.4 Digitale Vernetzung und Sabotage

Zur digitalen Vernetzung und möglicher Sabotage wird eingewendet:

- *Es gibt kein Konzept gegen Hacker + Sabotage – lt. Fernsehberichten wird mit der Einführung der SMART METER der Zugang zu den WKAs noch mehr erleichtert.*

Smart Meter und die befürchteten damit zusammenhängenden Probleme sind zurzeit nicht relevant. Unabhängig davon werden die Anlagen rund um die Uhr von der technischen Betriebsführung überwacht. Besondere gesetzlich geforderte Gegenmaßnahmen, wie z. B. bei Atomkraftwerken, bestehen auch wegen der bei einem Hackerangriff möglichen geringen Folgen (Anlage an oder aus) zurzeit nicht.

3.4.5 Technische Überprüfungen

Zu technischen Überprüfungen wird eingewendet:

- *Eine verbindlich vorgeschriebene TÜV-Prüfung ist zwingend erforderlich!*

Eine zwingende Prüfung durch den TÜV ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Per Auflage ist jedoch festgelegt, dass regelmäßige Prüfungen entsprechend dem Wartungspflichtenbuch des Herstellers im Abstand von höchstens zwei Jahren durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchzuführen sind.

3.4.6 Sicherheitskonzept

Zum Sicherheitskonzepts wird eingewendet:

- *Es besteht kein Sicherheitskonzept.*

Die Maßnahmen zur Anlagensicherheit bezüglich des Brandschutzes, Verhaltens bei Eisbildung und des Blitzschlagschutzes sind in den Antragsunterlagen dargestellt. Ein Brandschutzkonzept ist in den Unterlagen enthalten. Darüber hinaus sind keine gesetzlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zu stellen.

3.5 Einwendungen zu Sonstigem

3.5.1 Fehlende Netz- und Speicherkapazität, EEG

Es wird eingewendet:

- *Die Bedarfsgrundlage für weitere Windkraftanlagen ist verfehlt, da Strom aus Überkapazitäten an Ostblockstaaten verschenkt wird.*

Wirtschaftliche Erwägungen des EEG bzw. nicht anlagenbezogene Aspekte wie die Stromeinspeisung und Vermarktung sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

3.5.2. Wertverlust der Gebäude und Grundstücke

Es wird eingewendet:

- *Wir sind von Existenzängsten gequält, da die zusätzlichen Anlagen unseren Grundstückswert erheblich mindern.*
- *Erhebliche Wertminderung unseres Anwesens wegen der Lärmbelästigung und durch die Lichtschlagschatten der Propeller sowie die störenden Positionslichter.*

Mögliche Wertminderungen sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Sie sind hinzunehmen, wenn sich das Vorhaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bewegt. Dies ist Ausdruck der Sozialbindung nach Art. 14 GG.

3.5.3 Landentwicklung

Es wird eingewendet:

- *Die wirtschaftliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs wird massiv behindert! Ein Wachstum über die Fläche ist völlig unmöglich, da die massiv unter Geld gesetzten Windmüller alle Flächen zu wirtschaftlich nicht darstellbaren Preisen kaufen und pachten.*
- *Mit diesem Projekt werde ich endgültig in einem Windindustriegebiet gewaltigen Ausmaßes leben müssen (über 100 WKA um uns herum).*

Die wirtschaftliche Entwicklung eines Landesteils bzw. eines landwirtschaftlichen Betriebes ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, wenn ein Vorhaben, wie im vorliegenden Fall, planerisch zulässig ist.

Die Bildung eines „Windindustriegebietes“ ist ein planerischer und kein genehmigungsrechtlicher Aspekt. Planerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

3.5.4 Andere Förderungsmöglichkeiten für „Ökostrom“

Es wird eingewendet:

- *Anregung für zukünftige Planungen:
Windräder entlang des Straßenverlaufs der Hauptverkehrsadern zu planen, da bereits eine gewisse Infrastruktur (Stromtrassen zur Weiterleitung des Stroms vorhanden sind) und die Lärmbelästigung des Straßenverkehrs bereits gegeben ist.*
- *Förderung von Elektroheizungen, um den Windkraftstrom vor Ort zu verwenden, anstatt Brennstoffe wie Öl, Gas und dergleichen. Hierdurch wird der CO²-Ausstoß reduziert sowie auch der Feinstaub. Dadurch erfährt die Ökologie sowie die Ökonomie einen hohen Stellenwert.*

Der Genehmigungsbehörde steht keine diesbezügliche Gestaltungsfreiheit zu. Es ist über den Antrag nach den gesetzlichen Vorgaben von BImSchG, UVPG und weiteren berührten Vorschriften zu entscheiden.

II Sachprüfung

1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde in Vorbereitung der Entscheidung nach § 20 der 9. BImSchV von der Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizubringenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach § 11 der 9. BImSchV und der Ergebnisse eigener Ermittlungen, eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen erarbeitet.

1.1. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Errichtung von insgesamt 12 Windkraftanlagen (WKA) in der Gemeinde Neufeld durch die Firmen Windpark Kattrepel-Nord Planungs GbR und Denker & Wulf AG. Für die Vorhaben wurde ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt und ein gemeinsamer Erörterungstermin durchgeführt.

Es handelt sich jeweils um Anlagen vom Typ Enercon E-115, mit einer Leistung von jeweils 3 MW, einer Nabenhöhe von 92 m (5 WKA), 135,5 m (1 WKA), 150 m (6 WKA), einem Rotordurchmesser von 115,7 m (12 WKA) und einer Gesamthöhe von 150 m (5 WKA), 193 m (1 WKA), 207 m (6 WKA).

Für die Vorhaben haben die beiden Vorhabenträger Genehmigungen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beantragt. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Dazu wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach den maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV.

1.2. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung bei der Entscheidung gemäß § 25 UVG und § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt unter umweltschutzbezogenen Aspekten im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge. Die Maßstäbe, nach denen die Bewertung vollzogen wird, ergeben sich aus geltenden Fachgesetzen und Ausführungsvorschriften sowie den Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu den genannten Schutzgütern.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen bezieht sich auf den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage. Für Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb gelten u.a. materiell-rechtliche Anforderungen des Brandschutzes. Umweltauswirkungen aufgrund von Betriebsstörungen werden anhand von Vorsorgemaßnahmen weitgehend vermieden.

Außer Betracht bleibt eine schutzgutbezogene Bewertung der beschriebenen betrieblichen Störungen, da eine genaue Prognose havariebedingter Umweltauswirkungen generell nicht möglich ist. Hier wird auf die vom Betreiber getroffenen Vorsorgemaßnahmen hingewiesen.

1.2.1. Schutzgut Mensch

Schall

Wohnfunktion

Für Bewohner werden die Auswirkungen durch Lärm in den Bereichen, in denen nachts Beurteilungspegel von maximal 45 dB(A) ermittelt wurden, als mittel eingestuft. Darunter fallen alle 14 betrachteten Immissionsorte (IO) im Einwirkungsbereich der beantragten Anlagen sowie weitere Wohnhäuser im entsprechenden Beeinträchtigungsbereich. In Bereichen, in denen die kartografische Darstellung Überschreitungen des Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) bereits durch die Vorbelastung erwarten lässt, sind, da die beantragten Anlagen keinen relevanten Beitrag zur Gesamtbelastung haben, keine zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Anforderungen der TA Lärm sind erfüllt. Die Lärmimmissionen verursachen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S. des Immissionsschutzrechtes.

In Zusammenschau mit der als gering eingestuften Bedeutung des Untersuchungsraumes für Wohnen und Erholung wird die Signifikanz der negativen Auswirkungen infolge von Geräuschen bezüglich der Wohnfunktion als gering bewertet.

Erholungsfunktion

Die Auswirkungen des Vorhabens werden bezüglich der Erholungsfunktion als gering bewertet, da der Bereich im direkten Umfeld nur eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung hat und der für die Erholungsnutzung bedeutendere Bereich im Süden der Windfarm aufgrund der Entfernung nicht betroffen ist.

Schattenwurf

Um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der WKA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz zu gewährleisten, sind die jeweils relevanten WKA mit einer Abschaltautomatik zu versehen. Dies wird in den jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Bei Berücksichtigung der Vorgaben wird von einer mittleren Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Schattenwurf bezüglich der Wohnfunktion ausgegangen.

Aufgrund der nur geringen Bedeutung des Plangebietes für die angrenzende Wohnnutzung im Außenbereich wird die Signifikanz insgesamt als gering eingestuft.

Gefahrenkennzeichnung

Das Ausmaß der durch Gefahrenkennzeichnung erzeugten Beeinträchtigungen wird für Bewohner als mittel eingestuft. Zur Verringerung von Beeinträchtigungen sollen die beantragten Anlagen wie auch die bestehende Windfarm mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung versehen werden.

Umfassungswirkung

Vertikale Fremdstruktur

Die durch die geplanten WKA beeinträchtigten Sektoren sind für Diekhusen 32°, für Ramhusen 50°, für Brunsbüttel 10° und für Neufeld 24°. Dadurch ergeben sich für Diekhusen beeinträchtigte Sektoren von insgesamt 162°, für Ramhusen von 228°, für Brunsbüttel von 84°, für Neufeld von 110°. Für Neufeld und Brunsbüttel bleibt das Umfassungsrisiko weiterhin gering und für Diekhusen mittel. Für die Ortslage Ramhusen ist insgesamt eine hohe Beeinträchtigung gegeben. Der Einfluss der hier beantragten WKA sowie der Erweiterung der Windfarm um die beantragten 12 WKA wird jedoch wie auch in Bezug auf die Ortschaft Diekhusen als vergleichsweise gering eingestuft.

Insgesamt wird daher die Signifikanz der Auswirkungen der Erweiterung der Windfarm für die oben genannten Ortslagen als gering eingestuft.

Eiswurf

Gefährdungen durch Eiswurf sind durch die Abschaltautomatik der Anlagen bei Eisansatz nicht zu erwarten. In Anbetracht der Entfernung zur nächsten Wohnnutzung und der in der Regel nur geringen Aufenthaltsdauer im Bereich der einzelnen WKA ist, wenn überhaupt nur eine geringe Beeinträchtigung anzunehmen.

1.2.2. Schutzgut Pflanzen und Lebensräume

Durch Bodenversiegelung und Verdichtung erfolgt eine Überplanung landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen; geschützte Biotope sind nicht betroffen. Es wird von mittleren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ausgegangen. Die Auswirkungen werden durch die Bereitstellung von Ausgleichsflächen kompensiert.

Insgesamt wird die Signifikanz der Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden als mittel eingestuft.

1.2.3. Schutzgut Fauna

Es werden die Auswirkungen auf Rast- und Brut-, Groß- und Greifvögel sowie auf Zug- und Rastvögel untersucht und das Gebiet im Hinblick auf den bisher vermuteten Zugvogelkorridor zwischen dem Neufelder Watt und dem Kudensee beurteilt. Hierzu wurde u.a. auch eine 40-tägige Zugvogelerfassung aus dem Jahre 2015 berücksichtigt.

Die Auswertungen der Flugdaten der Zug- und Rastvögel zeigt, dass im Bereich des Vorhabengebietes keine Flugroute und kein Flugkorridor besteht. Ferner liegen keine Hinweise auf eine bedeutsame Barrierewirkung für tagziehende Arten vor.

Der bisher vermutete Vogelzugkorridor zwischen dem Kudensee und dem Neufelder Watt konnte für den Bereich der Windfarm und des Vorhabengebietes nicht bestätigt werden.

Relevante Beeinträchtigungen von Brutvögeln sind unter Berücksichtigung des vorkommenden Artenspektrums nur während der jeweiligen Bauphase zu erwarten. Durch die zu beachtenden Bauzeitenregelungen sind jedoch keine bedeutsamen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für Zug- und Rastvögel sind lediglich im südlichen Teil der Windfarm auf Grund der Nähe zur Elbe potentielle Beeinträchtigungen gegeben. Diese Flächen haben jedoch aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nur ein geringes Potential für Rastvögel.

Die Gesamtbelastung wird durch den Zubau in ca. 4 km Entfernung zur Küstenlinie und ca. 2 km Entfernung zur Elbe nicht signifikant erhöht.

Für die weiter im Gebiet vorkommenden Groß- und Greifvögel sowie die Lachseeschwalbenkolonie werden durch das Vorhaben keine bedeutsamen Beeinträchtigungen verursacht.

1.2.3.1. Brut-, Groß- und Greifvögel

Das Vorhabengebiet hat für Groß- und Greifvögel eine geringe bis höchstens mittlere Bedeutung. Die Beeinträchtigungsintensität durch Scheuch- und Barrierewirkungen sowie Kollisionen wird insgesamt als gering eingestuft. Das Vorhaben weist somit nur eine geringe Signifikanz im Hinblick auf Groß- und Greifvögel auf.

Gleiches gilt für die sonstigen dort vorkommenden Brutvögel.

1.2.3.2. Rast-und Zugvögel

Die Bedeutung des Vorhabengebietes wird auf Grundlage der vorliegenden Erfassungen als Mittel bewertet. Die Beeinträchtigungen durch Scheuch-, Barrierewirkungen sowie Kollisionen wird mit gering bis mittel eingestuft. Es ergibt sich somit eine mittlere Signifikanz des Vorhabens auf das Schutzgut Zug- und Rastvögel.

1.2.3.3. Fledermäuse

WKA erhöhen potentiell das Kollisionsrisiko für Fledermäuse.

Dem kann bei Erfordernis durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. gezieltes Abschalten von Anlagen bei entsprechender Witterung begegnet werden. Optional könnten weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden. Insgesamt haben das Vorhabengebiet und die Windfarm nur eine geringe Bedeutung für Fledermäuse.

Die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben und die Signifikanz für Fledermäuse wird daher mit gering bewertet.

1.2.3.4. Amphibien

Da durch den Bau- und Betrieb der WKA keine Laichgewässer betroffen sind, ist die Signifikanz des Vorhabens für Amphibien als gering einzustufen.

1.2.3.5. Sonstige Tiere

Die geplanten wie auch die vorhandenen WKA haben keine nachhaltigen bzw. nachteiligen Auswirkungen auf sonstige Tierarten.

1.2.3.6. Artenschutz

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz betroffen.

1.2.4. Schutzgebiete

Es sind keine Auswirkungen des Vorhabens auf die weiter entfernten Schutzgebiete sowie Biotopverbundsysteme zu befürchten. Ein bisher angenommener lokaler Vogelzugkorridor zwischen dem Neufelder Watt und dem Kudensee wurde durch die vorgelegten Gutachten nicht bestätigt.

1.2.5. Biologische Vielfalt

Die Beeinträchtigungsintensität und die Signifikanz der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind als gering einzustufen.

1.2.6. Boden

Die temporären Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten und Emissionen umfassen auf den gesamten Raum bezogen einen relativ geringen Flächenanteil und einen Zeitraum von wenigen Wochen.

Neuversiegelungen führen lokal zu Beeinträchtigungen der betroffenen Böden zu einer hohen Intensität. Die Beeinträchtigungen treten auf den Gesamttraum bezogen nur kleinräumig auf und der Eingriff wird ausgeglichen. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden unter Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen wird insgesamt als gering eingeschätzt.

1.2.7. Wasser

Beeinträchtigungen vorhandener Gewässer durch Schadstoff- und Staubemissionen sowie eine Veränderung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung sind von geringem Umfang. Das Ausmaß der Auswirkungen auf den Zustand der betroffenen Gewässer wird insgesamt als gering eingestuft.

1.2.8. Klima und Luft

Die Auswirkungen auf die örtlichen klimatischen Verhältnisse sind allenfalls gering. Damit haben die Auswirkungen keine Erheblichkeit für die Bewertung dieses Schutzgutes.

1.2.9. Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter wird insgesamt als mittel bewertet.

1.2.10. Landschaft

Der Betrachtungsraum weist unterschiedliche Landschaftsbilder auf, deren ermittelte Wertigkeiten von sehr gering (Ackerlandschaft im Bereich des Vorhabens) bis sehr hoch im Elbvorland reichen.

Insgesamt ist durch das Vorhaben in der Gesamtbetrachtung von einer mittleren bis hohen Beeinträchtigungsintensität auszugehen.

Soweit möglich sollen die Auswirkungen der Befeurung durch die Teilnahme an der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung minimiert werden. Die verbleibenden nicht vermeidbaren Auswirkungen durch das Vorhaben werden finanziell ausgeglichen.

1.2.11. Verbleibende Beeinträchtigungen

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben folgende Beeinträchtigungen der Umwelt:

- geringe bis mittlere Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch hinsichtlich der Wirkfaktoren Geräuschmissionen, Gefahrenkennzeichnung, periodischer Schattenwurf und Wahrnehmung als vertikale Fremdstruktur;
- geringe bis hohe Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild durch die Wahrnehmung der WKA als vertikale Fremdstruktur;
- geringe bis mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere;
- geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturgüter durch visuelle Überprägung.

1.3. Gesamtbewertung

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen der im Umweltbericht beschriebenen Erweiterungsvorhaben in der Gemeinde Neufeld keine Gründe ergeben hat, die einer positiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge entgegenstehen. Es wurden zwar nachteilige Auswirkungen ermittelt, jedoch u.a. aufgrund gezielter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Die beantragte WKA ist im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der entsprechenden Vorschriften der 9. BImSchV umweltverträglich.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind zu berücksichtigen.

2.1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

2.1.1. Schutz und Vorsorgepflichten

Schutz- und Abwehrlpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Lärmemissionen, Schattenwurf und Turbulenzen im Nachlauf der Anlagen hervorgerufen werden können.

Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, d.h. vorbeugende Maßnahmen gegen die Entstehung potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen getroffen wird.

Die Prüfung des Schutzes gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und der Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG umfasst die Punkte:

Immissionsschutz mit

- Lärm,
- Schattenwurf,
- Turbulenzbelastung,

psychoakustische, subjektive und kognitive Aspekte mit

- dem Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme,
- Lichtblitzen/Discoeffekten,
- Tageskennzeichnung, Nachtkennzeichnung, Raumaufhellung, Blendung

sowie den Schutz vor sonstigen Gefahren mit

- Eisabwurf/Eisfall,
- Brand- und Blitzschutz.

Zum Immissionsschutz:

Lärm:

Zu AI 2.1 und 2.2 (Inhaltsbestimmungen)

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft durch schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) durch Geräusche sind die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgeblich. Außerdem ist der Erlass des MELUND vom 31.01.2018 zur Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein zu beachten.

Die der Windkraftanlage am nächsten gelegenen Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen liegen im *Außenbereich*. Die TA Lärm nennt für solche Wohnräume die unten aufgeführten Immissionsrichtwerte, die bei der Beurteilung der hier genehmigten WKA berücksichtigt wurden.

Mischgebiet:

tags 60 dB(A) - 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

und

nachts 45 dB(A) - 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Eine Windkraftanlage wirkt in Anlehnung der Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm relevant ein, wenn der Schallimmissionspegel größer ist als der Immissionsrichtwert (IRW) minus 12 dB(A).

Grundlage für die Beurteilung der Schallimmissionen ist die gutachterliche Lärmprognose Bericht-Nr. 35941gbd03 des Ingenieurbüros für Akustik Busch GmbH vom 24.10.2018 und die Ergänzung Bericht-Nr. 35941gbd05 vom 05.02.2019.

Hinsichtlich der Gebietseinstufung und das damit verbundene Schutzniveau der maßgeblichen Immissionsorte sowie der Teilbeurteilungspegel der Windkraftanlage an den Immissionsorten wird auf das schalltechnische Gutachten verwiesen.

Danach sind tagsüber die Teilbeurteilungspegel beim Betrieb der genehmigten Enercon E115 mit dem von Enercon für den Betriebsmodus 0 mit 3.000 kW angegebenen maximalen immissionswirksamen Schallleistungspegel von $L_{WA} = 105$ dB(A) an den Immissionsorten um mindestens 12 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert und somit irrelevant. Für die Tageszeit war daher keine Betriebsbeschränkung festzusetzen.

Ausweislich der Schallimmissionsprognose kann die Nichtüberschreitung des Immissionsrichtwertes (IRW) von 45 dB(A) bzw. die Sicherstellung, dass die Anlage lediglich einen irrelevanten Teilbeurteilungspegel verursacht, zur Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten (IO 5 bis IO 8) nur mit einer schallreduzierten Betriebsweise erreicht werden. An einigen maßgeblichen Immissionsorten lag der Teilbeurteilungspegel um mindestens 12 dB (A) unter dem IRW und war somit gemäß Ziffer 2 des Erlasses zur Einführung der LAI-Hinweise vom 31.01.2018 irrelevant.

Daher wurde der Betrieb der Windkraftanlage für die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr auf die unter A I 2.1 genannte Drehzahl und Leistung sowie den Betriebsmodus 100,5 dB(A) und den dort aufgeführten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ begrenzt. Die Festsetzung der Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ erfolgte auf Grundlage der in der Schallimmissionsprognose berücksichtigten Grenze des oberen Vertrauensbereichs.

Bei der Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren war die obere Vertrauensbereichsgrenze mit einem Vertrauensniveau von 90 % mit einer Messunsicherheit von $\sigma_R = 0,5$ dB und mit einer Unsicherheit des Prognosemodells von $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB durch einen Zuschlag von insgesamt 1,43 dB(A)

$(1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_{Prog}^2})$ zu berücksichtigen. Auf die Unsicherheit der Serienstreuung wurde in der Berechnung verzichtet, da gemäß Auflage 2.2.1 eine Abnahmemessung der Windkraftanlage erfolgt.

Daraus ergeben sich die folgenden Oktavschallleistungspegeln $L_{WA,o,Okt}$:

f [Hz]	31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{o, Okt}$ [dB(A)]	74,7	85,1	91,2	95,9	98,1	96,4	93,1	84,7	64,4

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 102,7 dB(A).

Unter A I 2.3 wird festgelegt, dass es sich weiterhin um einen genehmigungskonformen Betrieb handelt, wenn entsprechend nachgewiesen wird, dass trotz Überschreitung einer oder mehrerer der festgesetzten Oktavschalldruckpegel $L_{WA,Okt}$ die prognostizierten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschritten werden.

Zu A I. 2.3 (Inhaltsbestimmungen)

Vorliegend handelt es sich um eine Windkraftanlage, deren Schalldruckpegel an einer bauartgleichen Windkraftanlage noch nicht nachgewiesen wurde.

Gemäß den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016 soll in Abhängigkeit der verwendeten Eingangskenngrößen nach Herstellerangaben die betreffende Windkraftanlage bis zur Abnahmemessung zur Nachtzeit in einem um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Modus betrieben werden.

Daher darf die Windkraftanlage unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags von 3 dB(A) nachts bis zum Nachweis der Einhaltung der Inhaltsbestimmung A I 2.1 nur mit der geringeren Leistung und Drehzahl betrieben werden.

Zu A I. 2.4 (Inhaltsbestimmungen)

Der Betrieb der Windkraftanlage während der nächtlichen Abschaltung durch den Netzbetreiber im Rahmen des Einspeisemanagements (EisMan-Abschaltung) wurde nicht in der zum Antrag gehörenden Schallimmissionsprognose betrachtet. Dennoch bedarf es auch für diese Betriebsweise der Emissionsbegrenzung durch Schall. Es waren für die Nachtzeit daher dieselben Oktavschalldruckpegel festzusetzen wie für den beantragten Betriebsmodus.

Zu A I. 2.5 (Inhaltsbestimmungen)

Wird die Anlage während der EisMan-Abschaltung im so genannten Trudelbetrieb gefahren, so liegen hierfür keine Erkenntnisse zu den Schallemissionen vor. Die Nichtüberschreitung der Oktavschalldruckpegel wäre somit nicht gesichert, weshalb eine Einschränkung des Betriebs während nächtlicher EisMan-Abschaltung geboten ist.

Zu A III. Nebenbestimmungen

2.2.1 (Auflagen)

Zur Überprüfung, ob die in der Genehmigung festgesetzten Oktavschalldruckpegel für die antragsgegenständliche Windkraftanlage tatsächlich nicht überschritten werden, bedarf es der Abnahmemessung.

Die Auflage legt die Anforderungen an die Abnahmemessung gemäß den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei WKA in Verbindung mit der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1) fest. Gemäß den LAI-Hinweisen ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalldruckpegel erwartet wird. Nach TR1 liegt dieser im Regelfall bei einer Windgeschwindigkeit bis zu 10 m/s in 10 m Höhe. Unter der Maßgabe, dass

die Messung den maximalen Schalleistungspegel erfassen muss und die TR1 hier nur den Regelfall abbildet, sind von den zuvor genannten Regelungen auch Messungen von Windgeschwindigkeiten über 10 m/s in 10 m Höhe gedeckt. Können die höchsten Oktavschalleistungspegel im Einzelfall erst bei Windgeschwindigkeiten über 10 m/s in 10 m Höhe ermittelt werden, sind Abnahmemessungen daher auch bei höheren Windgeschwindigkeiten zur Überprüfung der Einhaltung der festgesetzten Oktavschalleistungspegel erforderlich.

Die Begrenzung der Messunsicherheit soll Messungen unter störenden Bedingungen, welche das Ergebnis einer Messung verfälschen, von vornherein verhindern. Nach dem Stand der Technik beträgt die Messunsicherheit bei einer Nachweismessung durchschnittlich 0,7 dB. Die Messunsicherheit wurde auf 1,0 dB begrenzt, da Messungen mit einer Unsicherheit oberhalb dieses Wertes nicht mehr geeignet sind, eine verlässliche Aussage über die festgelegten Oktavschalleistungspegel zu treffen.

2.2.2

Die Oktavschalleistungspegel während der EisMan-Abschaltung sind nicht bekannt und müssen daher zur Sicherstellung der Einhaltung der Oktavschalleistungspegel ebenfalls gemessen werden.

2.2.3

Diese Auflage ist zur Regelung des Nachweises eines genehmigungskonformen Betriebs trotz Überschreitung der gemessenen Oktavschalleistungspegel erforderlich. Hierfür stellt die Nichtüberschreitung der Immissionspegel des Prognosegutachtens das höherwertigere Kriterium dar. Die Teilbeurteilungspegel an den Immissionsorten, die durch die Neuberechnung mit den Ergebnissen der Abnahmemessung ermittelt werden, dürfen die Teilbeurteilungspegel des Prognosegutachtens der Antragsunterlagen nicht überschreiten.

2.2.4

In den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei WKA wurden Regelungen zur Tonhaltigkeit getroffen, die in der Auflage 2.2.3 übernommen wurden. Dadurch wird sichergestellt, dass es nicht zu erheblichen Belästigungen durch tonhaltige Geräusche kommt.

2.2.5

Der nächtliche Immissionsrichtwert wird bereits durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Windkraftanlage und unter Berücksichtigung anderer relevanter Quellen (z. B. weitere Anlagen) ausgeschöpft. Dies bedeutet, dass eine Zunahme der Emissionen zu einer immissionsrelevanten Überschreitung beitragen würde. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn durch Abweichungen vom Regelbetrieb ton- oder impulshaltige Geräusche entstehen. Nach A.3.3.5 und A. 3.3.6 TA Lärm sind für ton- oder impulshaltige Geräusche Zuschläge zur Bestimmung des Beurteilungspegels erforderlich (z.B. mindestens 3 dB bei Tonhaltigkeit). Zudem entspricht dies Betriebsgeräusch nicht dem Stand der Technik, weshalb auch unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die

Windkraftanlage bei Auftreten ton- oder impulshaltiger Geräusche nachts abzuschalten ist. Mit der Auflage wird sichergestellt, dass durch die Windkraftanlage keine erheblichen Geräuschimmissionen durch einen abweichenden Regelbetrieb entstehen können.

2.2.6

Der Betrieb von Windkraftanlagen trägt nach derzeitigen Erkenntnissen aufgrund der Abstände zu Wohnräumen nicht zu einer Überschreitung von Richtwerten für tieffrequente Geräusche bei. Auch gibt es kein anerkanntes Prognoseverfahren zur Bewertung von tieffrequenten Geräuscheinwirkungen in benachbarten Innenräumen. Tieffrequente Geräusche können daher gemäß TA Lärm nur durch Messungen nach der DIN 45680 bei bestehenden Anlagen ermittelt werden.

Sollte es zu Beschwerden über tieffrequente Geräusche von der Windkraftanlage kommen, stellt die Auflage sicher, dass eine Überschreitung der Anhaltswerte des Beiblattes 1 zu DIN 45680 unzulässig ist und unverzüglich zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen auf Kosten des Betreibers beseitigt werden muss.

Unter nächstgelegene Gebäude kommen insbesondere die in Betracht, die sich im Bereich der in der Schallimmissionsprognose genannten Immissionsorte befinden.

2.2.9-2.2.10

Die mit diesen Auflagen vorgegebenen Pflichten zur Aufzeichnung der Betriebszustände sind zur Sicherstellung der Nichtüberschreitung der IRW an den Immissionsorten erforderlich, da nur diese eine regelmäßige Überprüfbarkeit der genehmigten Betriebszustände ermöglichen. So korreliert das Schallemissionsverhalten einer Windkraftanlage mit der Leistung, der Rotordrehzahl und der Windgeschwindigkeit. Diese werden beim Betrieb der Windkraftanlage messtechnisch erfasst. Die Schallemissionen hingegen werden nicht permanent gemessen und aufgezeichnet.

Die Begrenzung der Leistung und Drehzahl der Windkraftanlage, um die Nichtüberschreitung der festgesetzten Oktavschalleistungspegel sicherzustellen, bedarf zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen auch deren Überprüfbarkeit. Dieses wird über eine Aufzeichnungs- und Übermittlungspflicht an die zuständige Überwachungsbehörde erreicht und stellt hier den geringstmöglichen Aufwand dar.

Die Vorgabe, einheitliche Mittelungszeiträume zu verwenden, bedeutet, dass beispielsweise der Leistungsertrag, der mit 10 Minutenmittelwerten in die Leistungskurve eingeht, auch im Protokoll mit 10 Minutenmittelwerte angegeben wird.

Ergebnis:

Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung für den Lärm ist, dass bei Nichtüberschreitung der festgelegten Oktavschalleistungspegel der beantragten Windkraftanlage die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten entweder nicht überschritten werden oder die Anlage lediglich einen irrelevanten Teilbeurteilungspegel verursacht.

Näheres ist durch Nebenbestimmungen geregelt.

Die Auflagen Nr. 2.2.1. bis 2.2.3 legen die einzuhaltenden Bedingungen für die Messungen nach Inbetriebnahme fest.

Messungen von tieffrequenten Geräuschen und Infraschall an WKA haben gezeigt, dass die Immissionspegel im Frequenzbereich von 0 bis 100 Hz sicher unterhalb der Hörschwelle liegen werden. Entsprechend den LAI-Empfehlungen ist Infraschall bereits in Entfernungen von 150 bis 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Erhebliche Belästigungen bzw. Gesundheitsschäden sind damit vor allem vor dem Hintergrund anderer weitverbreiteter deutlich stärkerer Quellen im Bereich der nächst gelegenen Wohnbebauung nicht zu erwarten. Sollte es dennoch zu Beschwerden kommen, stellt die Auflage Nr. 2.2.6 sicher, dass diese Geräusche gemessen und Überschreitungen verhindert werden.

Bei Beachtung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und der oben aufgeführten Nebenbestimmungen wird im bestimmungsgemäßen Betrieb ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen und erheblichen Nachteilen und Belästigungen sowie die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinflüsse durch Lärm gewährleistet.

Schattenwurf:

In der gutachterlichen Prognose für die Schlagschattenwurfbelastung vom 24.10.2018 wurden die Ist-Situation, die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung aller zukünftigen WKA ermittelt und beurteilt.

Die zulässigen Beschattungswerte betragen im „worst case“ Fall 30 Std/12 Monate bzw. 30 min/Tag; das entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 Std. pro 12 Monate.

Das Ergebnis der Prognose zeigt auf, dass die täglichen und jährlichen Schattenwurfzeiten gemäß dem wissenschaftlich ermittelten zulässigen Zeitmaß von täglich 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Kalenderjahr (12 Monate) erreicht bzw. überschritten werden.

Daher ist die Installation von technischen Abschaltmodulen zwingend notwendig. In den Antragsunterlagen werden solche Abschaltmodule aufgeführt.

Deren Einbau, Funktionsfähigkeit und ihre Kontrolle werden im Bescheid mittels Auflagen geregelt.

Durch die dem Stand der Technik entsprechenden Abschaltmodule werden der Schutz und die Vorsorge vor periodischem Schattenwurf sichergestellt.

Turbulenzbelastung:

Die Beurteilung der Turbulenzwirkung auf die Standsicherheit benachbarter Gebäude und WKA erfolgte im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Prüfung der zuständigen Baubehörde.

Vom Antragsteller wurde durch eine gutachterliche Stellungnahme der TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG vom 11.10.2018 zur Turbulenzwirkung nachgewiesen, dass unter Berücksichtigung der im Gutachten aufgeführten Abschaltungen bzw. der standortspezifischen Lastrechnungen die Auslegungsbedingungen bezüglich der Turbulenzintensität gewährleistet bleiben.

Es zeigt weiterhin, dass sicherheitstechnisch keine nachteiligen Folgen für die in Lee befindlichen benachbarten Anlagen zu befürchten sind.

Daher bedarf es zur Regulierung der Turbulenzbelastung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht außer der in der Auflage 2.2.8 genannten Abschaltungen keiner weiteren Maßnahmen.

Zu den psychoakustischen, subjektiven und kognitiven Belastungen:

Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m können in der eher kleinteiligen, flachen Struktur der schleswig-holsteinischen Landschaft als weithin sichtbare Bauwerke eingestuft werden.

Landesplanerische Überlegungen, städtebauliche Gesichtspunkte und das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot zwingen zur Einhaltung von Mindestabständen, die insbesondere von der Höhe der Anlage abhängen.

Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme

Dieses verlangt, Windkraftanlagen nicht so dicht an Einzelhäuser und Siedlungen heranzurücken, dass die Anlage erdrückend wirkt.

Zu dem im § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB verankerten Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme insbesondere hinsichtlich der erdrückenden Wirkung von WKA hat das OVG des Landes NRW in seinen in der Entscheidung vom 09.08.2006 formulierten Leitsätzen lediglich für Abstände zwischen dem 2 bis 3-fachen der Anlagenhöhe eine gesonderte auf den Einzelfall bezogene Betrachtung gefordert. Ab der dreifachen Anlagenhöhe ist in der Regel nicht mehr von einer erdrückenden Wirkung auszugehen.

Die sich hieraus bei einer Anlagenhöhe von 207 m ergebende Entfernung der dreifachen Anlagenhöhe von 621 m wird hier mit einer Entfernung von ca. 650 m überschritten.

Umfassungswirkung

Die Umfassungswirkung ist als s. g. weiches Tabukriterium ein der Abwägung durch die Landesplanung obliegender landesplanerischer Belang, der sich auf Ortschaften und nicht einzelne Wohnhäuser bezieht. Sie wird durch die Landesplanung auf der Ebene der Regionalplanung bzw. im Rahmen der Ausnahmeprüfung geprüft und bewertet. Sie ist daher nicht auf einzelne im Außenbereich gelegene Wohnnutzungen anwendbar.

Die durch die geplanten WKA beeinträchtigten Sektoren sind für Diekhusen 32°, für Ramhusen 50°, für Brunsbüttel 10° und für Neufeld 24°. Dadurch ergeben sich für Diekhusen beeinträchtigte Sektoren von insgesamt 162°, für Ramhusen von 228°, für Brunsbüttel von 84°, für Neufeld von 110°. Für Neufeld und Brunsbüttel bleibt das Umfassungsrisiko weiterhin gering und für Diekhusen mittel. Für die Ortslage Ramhusen ist insgesamt eine hohe Beeinträchtigung gegeben. Der Einfluss der hier beantragten WKA sowie der Erweiterung der Windfarm um die beantragten 12 WKA wird jedoch für Ramhusen wie auch in Bezug auf die Ortschaft Diekhusen als vergleichsweise gering eingestuft.

Lichtblitze/Discoeffekte:

Es entspricht dem Stand der Technik, Lichtblitzen/Discoeffekten durch Verwendung mittelreflektierender Farben mit matten Glanzgraden bei der Farbgebung der WKA vorzubeugen.

So werden für die Farbgebung des Turms matte Farben und für Kanzel und Rotorblätter ein matter Grauton verwendet.

Dadurch werden erhebliche Belästigungen durch Lichtblitze/Discoeffekte hinreichend vermieden.

Tageskennzeichnung, Nachtkennzeichnung, Raumaufhellung, Blendung

Da die beantragte WKA über eine Gesamthöhe von ca. 207 m verfügt, muss diese gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 02.09.2004 mit zusätzlichen Flugsicherheitskennzeichnungen versehen werden.

Die Sichtweitenmessung zur Reduzierung der Nennleistung der Befeuerung führt zu einer Minderung von Lichtimmissionen. Diese entspricht dem Stand der Technik und ist in der Anlage zu installieren.

Im Rahmen der Genehmigung wurde geprüft, ob die Befeuerung der WKA als belästigende Lichtimmission im Sinne des BImSchG anzusehen ist.

Gemäß der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen“ des LAI, Beschluss vom 13.09.2012, sind hierbei die Raumaufhellung und Blendung zu betrachten.

Beide oben aufgeführten Eigenschaften treffen für die Befeuerungsanlage an der WKA schon auf Grund der Entfernung zu den einzelnen Immissionsorten nicht zu. Daher sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Anforderungen an die Minderung der Lichtimmissionen zu stellen.

Zurzeit entspricht die beantragte alternative Nachtkennzeichnung, Feuer W, rot, in Verbindung mit der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung den technischen Möglichkeiten.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung der Windkraftanlage

Der Antragsteller hat die Ausrüstung der WKA mit einem System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) beantragt. Dieses bewirkt, dass die Befeuerung nachts nur bei Überflügen angeschaltet ist, ansonsten ist die Anlage nicht befeuert. Um die Funktion des BNK-Systems und somit die Sicherheit des Luftraumes zu gewährleisten wurden Maßnahmen in den Auflagen 2.9.11 bis 2.9.13 formuliert.

Zu den sonstigen Gefahren

Die Maßnahmen zur Anlagensicherheit bezüglich des Brandschutzes, Verhalten bei Eisbildung und des Blitzschlagschutzes sind in den Antragsunterlagen dargestellt. Darüber hinaus gehende Forderungen wie z. B. automatische Löscheinrichtungen oder das Vorhalten einer für landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht vor-

gesehene Löschwasserversorgung wurden weder von der im Verfahren beteiligten Brandschutzdienststelle des Kreises noch von der Gemeinde Neufeld mitgeteilt.

Für die durch die Windfarm verlaufenden öffentlichen Gemeindewege ist auch aufgrund der im Vergleich zu Autobahnen, Bundes- und Landstraßen deutlich geringeren Verkehrsdichte keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdung ersichtlich. Ein straßenverkehrsrechtlicher Anbauverbotsbereich bzw. Anbaubeschränkungsbereich ist nicht betroffen. Bei der WKA handelt es sich um eine Anlage, die dem heutigen Stand der Technik entspricht. Durch den Abstand von mehr als der 1,5-fachen Anlagenhöhe zu klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) und sonstigen stark frequentierten Verkehrswegen und Plätzen, die deutlich größeren Abstände von mindestens 500 m zur nächsten Wohnbebauung sowie die o. g. Schutzeinrichtungen wird das Unfallrisiko durch den Betrieb der WKA für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht signifikant erhöht.

Bedarfsgerechte Freisaltung von Lufträumen

Die geplante Windenergieanlage ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Nordholz generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante Windenergieanlage wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seiner Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage zu reduzieren oder die Windenergieanlage abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Auflage 2.10.6). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlage reduziert oder gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Auflage 2.10.3).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlage nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Auflage 2.10.3). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten. Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage gefördert (Auflage 2.10.1). Der Betreiber der Windenergieanlage muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.

Die Auflage 2.10.1 Ziffer 3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18a LuftVG.

Die Auflage 2.10.1 Ziffer 4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschaltanlagen außer Betrieb zu setzen (Auflage 2.10.1 Ziffer 5), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gemäß Auflage 2.10.2 dient der Erfassung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernisse für den Bereich der übergeordneten allgemeinen, zivilen wie militärischen Luftsicherheit durch die Deutsche Flugsicherung (DSF)

2.1.2. Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

In der Regel fallen bei der Errichtung und dem Betrieb keine erheblichen Mengen von Abfällen an. Die Menge der regelmäßig anfallenden Abfälle ist davon abhängig, wie oft ein Ölwechsel durchgeführt werden muss.

Die bei der Wartung anfallenden Mengen an Schmierstoffen können nicht weiter reduziert oder vermieden werden. Sie werden durch die Wartungsfirma ordnungsgemäß entsorgt bzw. zugelassenen Entsorgungsfachbetrieben überlassen.

2.1.3. Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)
Windkraftanlagen entsprechen dem Stand der Technik hinsichtlich Energieerzeugung und –verbrauch und sind hiervon daher nicht betroffen.

2.1.4. Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 3 BImSchG).

Bei Betriebseinstellung werden keine Abfälle - bis auf die beim bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden Betriebsmittel - zu entsorgen sein, so dass nur die baulichen Anlagen bis 2 m unter der Erdoberfläche demontiert werden müssen.

Die durch die Demontage der Anlage entstehenden Abfälle können ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

3. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Abs.1 Nr.1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Die Anlage fällt nicht in den Geltungsbereich einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung.

4. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

a) Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit:

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich einzustufen.

Gemäß § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG sind zur Sicherung der zurzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Raumordnungspläne bis zum 31.12.2020 raumbedeutsame Windenergieanlagen im gesamten Landesgebiet grundsätzlich unzulässig.

Nach § 18a Abs. 2 LaplaG kann die Landesplanungsbehörde Ausnahmen von der Unzulässigkeit der Windenergieanlagen nur zulassen, wenn und soweit raumbedeutsame Windenergieanlagen nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Diese Voraussetzungen sind nach Ziffer II. des Planungserlasses vom 23.06.2015 (Amtsblatt Schl.-H. S. 772) vorliegend gegeben.

Die landesplanerische Prüfung im Benehmen mit den zuständigen Fachbehörden hat für den vorliegenden Fall ergeben, dass der Standort der raumbedeutsamen Vorhaben nicht in den Bereich harter oder weicher Tabukriterien gem. Ziffer 2.3 und 2.4 des gesamträumlichen Planungskonzeptes fällt und zudem keines der Abwägungskriterien (Ziff. 2.5 des Planungskonzeptes) der Zulässigkeit des Vorhabens entgegensteht.

Für die geplante Windkraftanlage ist daher nicht zu befürchten, dass die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Mit Schreiben vom 05.12.2019 wurde daher von der Landesplanungsbehörde eine Ausnahme gemäß § 18a Abs. 2 LaplaG von der Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen gemäß § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG für die WKA G10/2018/062 zugelassen.

Demnach sind auch aus den Stellungnahmen der TÖB keine dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen Belange erkennbar.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Eigentümer, die Anlage nach der dauerhaften Aufgabe der Nutzung, zurückzubauen. Vorgesehen ist neben dem Rückbau der Windkraftanlage auch der Rückbau des Fundamentes sowie der nicht mehr benötigten Kranaufstellfläche und der Zuwegung. Die für die Gründung eingebrachten Pfähle sollen bis auf eine Tiefe von 2 m unter Geländeoberkante rückgebaut werden. Damit wird sichergestellt, dass die Bodenversiegelungen beseitigt werden und der Schutz des Landschaftsbildes, der Landschaft und der Funktion des Außenbereichs sichergestellt sind. Gefährdungen des Grundwassers und der Bodenfunktion sind bei einem Verbleib der Pfahlgründung nicht erkennbar. Bei einem kompletten Rückbau der Pfähle sind bei den im Marschboden üblicherweise notwendigen Pfahllängen bedingt durch die zum Rückbau erforderlichen umfangreichen Tiefbauarbeiten und die damit verbundenen Sicherungsmaßnahmen deutlich größere Störungen und Schäden im Bereich des Bodenaufbaus und der Grundwassers sowie ggf. auch hydraulische Brüche zu erwarten.

Die Absicherung des Rückbaus muss gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bis zum Baubeginn durch Eintrag einer entsprechenden Rückbauverpflichtung in das Baulastenverzeichnis des Kreises Dithmarschen und durch Hinterlegung einer Bankbürgschaft oder einer anderen Sicherheitsleistung nach §§ 232 ff. BGB gegenüber dem LLUR erfolgen.

Gemäß gemeinsamen Beschluss vom 11.06.2013 erfolgt die Festlegung der Rückbaukosten landeseinheitlich über die Höhe und Nennleistung der Anlage:

Zur Abschätzung der Rückbaukosten werden zur Vereinheitlichung landeseinheitliche leistungsabhängige fiktive Investitionskosten als Hilfsgröße für die Bestimmung der Rückbausumme festgelegt. Diese können sich von den reinen Herstellungskosten (Baukosten) des Antragstellers unterscheiden. Die Anrechnung von Verkaufserlösen aus dem Recycling ist nicht möglich.

Bei einer Anlagehöhe von 207 m und einer Nennleistung von 3.000 kW werden die Investitionskosten auf ca. 4.500.000 € (1.200 € pro kW) abgeschätzt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 252.000,00 €. Sie bestimmt sich aus 4% der fiktiven Investitionskosten jeweils (einschließlich MwSt) zuzüglich 40% Kostensteigerung für einen Betriebszeitraum von 20 Jahren. Eine Anrechnung noch

zu verwertender Reststoffe erfolgt nicht. Die Baulast sichert zwar die Rückbauverpflichtung öffentlich-rechtlich ab, nicht aber die dadurch entstehenden Kosten. Aus diesem Grund hat der Bauherr zusätzlich nachzuweisen, dass die Sicherung der dafür erforderlichen Mittel erfolgt ist.

Die Sicherung der Rückbauverpflichtung muss vor Baubeginn nachgewiesen sein und ist durch Bedingung festgesetzt.

Der Antragsteller hat gemäß § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abgegeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Verpflichtungserklärung wird gesichert durch die Bedingung Nr. 1.2.

Für das geplante Vorhaben hat die Gemeinde Neufeld am 27.05.2019 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der gemeindlichen Bauleitplanung bestätigt. Entsprechend dem aktuellem Stand der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Neufeld ist der Standort planungsrechtlich als Außenbereich und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Planungskonzept der Gemeinde steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Somit ist das beantragte Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

b) Landesbauordnung

Die bauordnungsrechtliche Prüfung erfolgte durch den Kreis Dithmarschen als zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde.

Die Genehmigung ergeht nach § 73 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) im Einvernehmen mit der Gemeinde Neufeld; i. V. m. der Zustimmung nach § 71 LBO zur Unterschreitung der Abstände nach § 6 LBO.

Sie ergeht vorbehaltlich privater Rechte Dritter.

c) Arbeitsschutz:

Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen.

d) Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

d) Eingeschlossene Entscheidungen:

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 73 und Zustimmung nach § 71 Landesbauordnung (LBO);
- Naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 9,11 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zum Ausgleich des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild;

- Naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 11a LNatSchG für die einmalige Aufschüttung des im Zusammenhang mit der Errichtung der Windkraftanlage anfallenden Materials (Bodens) im Rahmen der Erschließung und der Fundamentherstellung auf folgenden Flurstücken
Gemarkung: Auenbüttel, Flur: 2, Flurstücke 139/2 und 187;
Gemarkung: Auenbüttel, Flur: 4, Flurstücke 2, 3, 5/1 und 32/4;
- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 23 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. S.H. 2008, S. 91) in der zurzeit gültigen Fassung für die Querung von Gewässer mit Überfahrten aus Schwerlastrohren:

Nr.	Genehmigung für	Gemarkung/Sielverband	Gewässer / Vorfluter	Station / angrenzende Flurstücke	Länge	Durchmesser	dauerhaft/temporär
G13	Erstellung einer Überfahrt	Auenbüttel	Grenzgraben	Flur 4, Fl.Stk. 33/2 und 67/2	12 m	DN 400	temporär
G13	Erstellung einer Überfahrt	Auenbüttel	Grenzgraben	Flur 4, Fl.Stk. 32/4 und 67/2	4 m	DN 400	temporär
G12	Erstellung einer Überfahrt	Auenbüttel	Grenzgraben	Flur 4, Fl.Stk. 32/4 und 33/2	14 m	DN 400	dauerhaft
G12	Erstellung einer Überfahrt	Auenbüttel	Grenzgraben	Flur 4, Fl.Stk. 32/4 und 33/2	72 m	DN 400	temporär

- Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wegen Überschreitung der zulässigen Höhe;
- Zustimmung zum Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gemäß Nummer 17.4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass der Standort zulässig und geeignet ist und keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden die Abfallverwertung bzw. die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt A III festgesetzten Fristen gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG ist sichergestellt, dass mit der Errichtung der Anlage sowie der Inbetriebnahme der Anlage nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08.04.2019 (BGBl. I S. 1274);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 13.05.2019 (BGBl. I S. 706);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882);
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert am 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert am 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 30.04.2019 (BGBl. I S. 554);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 07.2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- Gesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808);
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung -NachweisV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298, ber. 2007 S. 2316) zuletzt geändert 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745);
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178, ber. 2012 S. 131); zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474);
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 21.06.2019 (GVObI. S. 846);
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652);

- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S.2146);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20.10.2008, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 24.09.2019 (GVOBl. S. 409);
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992, zuletzt geändert am 13.02.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 42);
- Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) vom 17.01.1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30);
- Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung - VerwGebVO) vom 26.09.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476) zuletzt geändert am 14.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S.530);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 – (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert am 01.10.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 398);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert am 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 425);
- Landeswassergesetz (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425);
- Gesetz zum Schutze der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 30.12.2014 (GVOBl. Schl.-H., 2015, S. 2);
- Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz - LaplaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H S.232); zuletzt geändert am 20.05.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98);
- Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (Windenergieplanungssicherstellungsgesetz - WEPSG-) vom 22.05.2015 (GVOBl. Schl.-H.,2015; S. 132);
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 140), zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm - vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)); zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAntz AT vom 08.06.2017 B5);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen - AVV -Baulärm) vom 19.08.1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970;
- Länderausschuss Immissionsschutz -LAI-: Lichtimmissionsrichtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13.09.2012;
- Länderausschuss Immissionsschutz –LAI-: Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016

- Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein: Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen vom 31.01.2018
- Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein: Mögliche gesundheitliche Effekte von Windkraftanlagen durch Infraschall vom 04.05.2017
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 02.09.2004, zuletzt geändert am 01. September 2015
- Gemeinsamer Runderlass über Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung naturschutzrechtlicher Eingriffsregelungen bei Windkraftanlagen vom 26.11.2012 (Amtsbl. SH 2012, S. 1352); zuletzt geändert am 22.06.2016 (Amtsblatt SH 2016, S. 531).
- Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III vom 23.06.2015;
- Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III – Planungserlass vom 21.08.2018 (Amtsblatt SH 2018, S. 732);
- Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III vom 07.01.2020 (Amtsblatt SH 2020, S. 78);
- Gemeinsamer Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2016 zu den Konsequenzen aus den Urteilen des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes vom 20.01.2015 betreffend die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne I und III zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten
- Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (Windenergieplanungssicherstellungsgesetz - WEPSG-) vom 22.05.2015 (GVObI. Schl.-H., 2015; S. 132);
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 140), zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm - vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)); zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz AT vom 08.06.2017 B5);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen - AVV -Baulärm) vom 19.08.1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970;
- Länderausschuss Immissionsschutz -LAI-: Lichtimmissionsrichtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13.09.2012;
- Länderausschuss Immissionsschutz –LAI-: Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016

- Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein: Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen vom 31.01.2018
- Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein: Mögliche gesundheitliche Effekte von Windkraftanlagen durch Infraschall vom 04.05.2017
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 02.09.2004, zuletzt geändert am 01. September 2015
- Gemeinsamer Runderlass über Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung naturschutzrechtlicher Eingriffsregelungen bei Windkraftanlagen vom 26.11.2012 (Amtsbl. SH 2012, S. 1352); zuletzt geändert am 22.06.2016 (Amtsblatt SH 2016, S. 531).
- Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III vom 23.06.2015; zuletzt geändert 07.01.2020 (Amtsblatt SH 2020 Nr. 5, S.78)
- Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III – Planungserlass vom 21.08.2018 (Amtsblatt SH 2018, S. 732);
- Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III vom 07.01.2020 (Amtsblatt SH 2020, S. 78);
- Gemeinsamer Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2016 zu den Konsequenzen aus den Urteilen des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes vom 20.01.2015 betreffend die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne I und III zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Dezernat 71
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

einzulegen.

Bei der elektronischen Widerspruchseinlegung sind die Formerfordernisse des § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu beachten.

gez.

L.S

Enno Braeger

Anlagen:

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 Abs. 1 der 9. BImSchV

Unterlagen nach Ziffer V (2 Ordner)

Merkblatt für den Antragsteller / Betreiber

Meldeformulare des LLUR: Baubeginn, Fertigstellung, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel, Rückbau der Anlage, Meld-BNK

Meldeformulare des Kreis Dithmarschen: Baubeginn- und Bauvollendungsanzeige

Stellungnahme DFS

Entwurf Mustervertrag zwischen Bundeswehr und Betreiber